

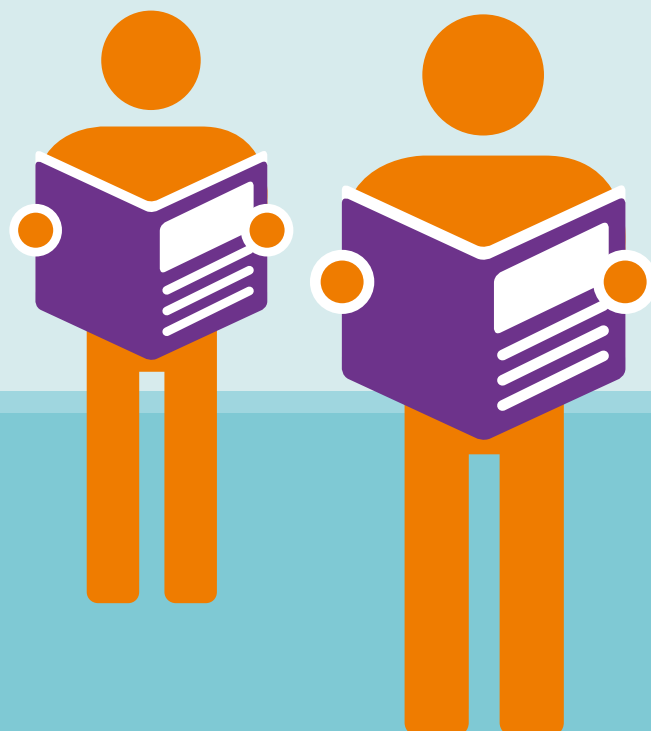
## MITBESTIMMUNGSPRAXIS

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte Nr. 20

Das I.M.U. ist ein Institut  
der Hans-Böckler-Stiftung

# NICHTFINANZIELLE BERICHT- ERSTATTUNG – PRÜFUNG DURCH DEN AUFSICHTSRAT

Arno Prangenberg, Marius Tritsch



## AUTOREN

---

### Arno Prangenberg

Diplom-Betriebswirt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Korthäuer & Partner GmbH

### Marius Tritsch

Diplom-Kaufmann, Korthäuer & Partner GmbH



## WEITERE TITEL UNTER

---

[www.boeckler.de/52.htm](http://www.boeckler.de/52.htm)



## MITBESTIMMUNGSPORTAL

---

Der Böckler-Infoservice bietet Mitbestimmungsakteuren spezifisches Handlungs- und Orientierungswissen, u. a. Branchenmonitore, Themenradar, Wissen kompakt, Szenarien Mitbestimmung 2035.  
Jetzt kostenlos anmelden auf:

[www.mitbestimmung.de](http://www.mitbestimmung.de)



## PRAXISWISSEN BETRIEBSVEREINBARUNGEN

---

Analysen und Gestaltungshilfen,  
Beispiele aus der Praxis.

[www.boeckler.de/  
betriebsvereinbarungen](http://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen)

## IMPRESSUM

---

### Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)  
der Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf  
Telefon +49 (2 11) 77 78-17 2

[www.mitbestimmung.de](http://www.mitbestimmung.de)

Kontakt: Dr. Oliver Emons, +49 (2 11) 77 78-16 5  
[oliver-emons@boeckler.de](mailto:oliver-emons@boeckler.de)

Satz: Setzkasten GmbH

### Redaktion

Dr. Oliver Emons, Referat Wirtschaft  
Hans-Böckler-Stiftung, Telefon: +49 (2 11) 77 78-16 5  
[oliver-emons@boeckler.de](mailto:oliver-emons@boeckler.de)

### Ausgabe

Januar 2019

ISSN 2366-0449

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch Auszugsweise –  
nur mit Quellenangabe zulässig.

# MITBESTIMMUNGSPRAXIS

---

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte Nr. 20, Januar 2019

## NICHTFINANZIELLE BERICHT- ERSTATTUNG - PRÜFUNG DURCH DEN AUFSICHTSRAT

Arno Prangenberg, Marius Tritsch

---

### ZUSAMMENFASSUNG

Kapitalgesellschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, eine „nichtfinanzielle Erklärung“ zu erstellen. Das heißt: Sie müssen über Risiken berichten, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben hinsichtlich Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption. Der Aufsichtsrat hat neben der finanziellen Berichterstattung auch die nichtfinanzielle Berichterstattung zu prüfen. Die Tiefe der Prüfungshandlungen liegt in seinem Ermessen. Er legt Art und Umfang seiner Aktivitäten zur Prüfung selbst fest und beschäftigt sich damit, auf welche Art und Weise Elemente der nichtfinanziellen Berichterstattung in den unterjährigen Bericht der Unternehmensleitung einfließen. Die vorliegende Arbeitshilfe enthält Checklisten, die gemäß den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) erstellt wurden. Sie können als Vorlage genutzt werden, um im Rahmen dieser Prüfung entsprechende Fragen an die Unternehmensleitung zu richten.

<b>Vorwort</b> . . . . .	<b>6</b>
<b>1 Rechtlicher Rahmen der Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung</b> . . . . .	<b>7</b>
<b>2 Rechtlicher Rahmen der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung</b> . . . . .	<b>9</b>
<b>3 Form und Inhalt der nichtfinanziellen Berichterstattung</b> . . . . .	<b>10</b>
<b>4 Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat</b> . . . . .	<b>14</b>
4.1 Was prüft der Aufsichtsrat? . . . . .	14
4.2 Wie prüft der Aufsichtsrat? . . . . .	14
4.3 Welche (externe) Unterstützung kann/sollte der Aufsichtsrat hinzuziehen? . . . . .	15
4.4 Welchen Auftrag sollte der externe Prüfer erhalten? . . . . .	15
4.5 Wie kann der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung unterstützen? . . . . .	16
4.6 Wie kann der Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung vorgehen? . . . . .	18
4.6.1 Entscheidung des Aufsichtsrats über die Beauftragung eines externen inhaltlichen Prüfers . . . . .	18
4.6.2 Vereinbarung des Aufsichtsrats mit dem externen Prüfer über die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung . . . . .	18
4.6.3 Formulierung von Schwerpunkten zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung . . . . .	19
4.6.4 Wesentliche Schritte zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – zusammenfassende Darstellung . . . . .	20
4.6.5 Vermerk über die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch einen externen Prüfer . . . . .	20
<b>5 Nutzung der nichtfinanziellen Berichterstattung in der (unterjährigen) Aufsichtsratspraxis</b> . . . . .	<b>21</b>
<b>Literatur</b> . . . . .	<b>22</b>
<b>Anhang</b> . . . . .	<b>23</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
ArbN	Arbeitnehmer
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BT-Drucksache	Bundestag-Drucksache
BR-Drucksache	Bundesrat-Drucksache
CSR	Corporate Social Responsibility
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
GRI	Global Reporting Initiative
GWP	Global Warming Potential
HGB	Handelsgesetzbuch
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ILO	International Labour Organization
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
IUCN	International Union for Conservation of Nature
KPI	Key Performance Indicator (= Leistungskennzahl)
nfB	nichtfinanzielle Berichterstattung bzw. nichtfinanzieller Bericht
nfE	nichtfinanzielle Erklärung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PIE	Public Interest Entity (Unternehmen von öffentlichem Interesse)
THG	Treibhausgas
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

## DARSTELLUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Wesentliche Inhalte einer nichtfinanziellen Erklärung gemäß § 289c bzw. § 315c HGB im Überblick, Seite 7
Abbildung 2:	Aufstellungs- und Offenlegungsvarianten der nichtfinanziellen Berichterstattung, Seite 11
Abbildung 3:	Schematische Darstellung der Berichtsfelder in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. im gesonderten nichtfinanziellen Bericht gemäß HGB, Seite 11
Abbildung 4:	Beispiel für eine nichtfinanzielle Erklärung als gesonderter Abschnitt des Lageberichts (zusammenfassend), Seite 12
Abbildung 5:	Verweisverzeichnis der nichtfinanziellen Angaben im Konzernlagebericht der Bayer AG 2017, Seite 13
Abbildung 6:	Beispielhafte Formulierung in einem Bestätigungsvermerk (mit eigener Hervorhebung), Seite 17
Abbildung 7:	Struktur und Aufbau der GRI-Standards, Seite 23
Tabelle 1:	Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen für 2017 (Stand 1.7.2018), Seite 8
Tabelle 2:	Beispiel für die Prüfung der Berichtspflicht, Seite 8
Tabelle 3:	Maßstäbe bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat, Seite 9
Tabelle 4:	Wesentliche Merkmale betriebswirtschaftlicher Prüfungen mit begrenzter und hinreichender Sicherheit, Seite 15
Tabelle 5:	Konsequenzen der drei möglichen Tätigkeitsarten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung, Seite 16
Tabelle 6:	Varianten der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung, Seite 18
Tabelle 7:	Praxis der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen im Jahr 2017, Seite 19
Tabelle 8:	Prüfungsschritte zur Erlangung begrenzter bzw. hinreichender Sicherheit in der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung, Seite 20

## VORWORT

Am 8.3.2017 beschloss der Deutsche Bundestag das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BT-Drucksache 18/11450), das der Bundesrat Ende März 2017 angenommen hat (BR-Drucksache 201/17). Dieses Gesetz erweitert für bestimmte Unternehmen die Berichterstattungspflicht über Inhalte zu Corporate Social Responsibility (CSR), der sozialen Unternehmensverantwortung.

Die EU-Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) vom November 2014 wurde damit in nationales Recht umgesetzt. Die betroffenen Unternehmen haben eine sogenannte nichtfinanzielle Erklärung im bzw. einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zusammen mit dem Lagebericht zu veröffentlichen. Zum rechtlichen Rahmen in Deutschland finden sich nähere Ausführungen in **Kapitel 1**.

Der Aufsichtsrat hat diese nichtfinanzielle Erklärung (als Bestandteil des Lageberichts) bzw. den sogenannten „gesonderten nichtfinanziellen Bericht“ – analog zu Jahresabschluss und Lagebericht – zwingend zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 4 und 1 AktG). Weitere Erläuterungen dazu enthält **Kapitel 2**.

Die Unternehmensberichterstattung geht mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz und der damit verbundenen Darstellung von nichtfinanziellen Faktoren deutlich über die rein finanzielle Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hinaus. Als nichtfinanzielle Faktoren oder Kennziffern werden Indikatoren bezeichnet, die sich nicht unmittelbar aus der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens ableiten lassen wie z.B. soziale oder ökologische Belange.

Aus Flexibilitätsgründen beinhaltet die CSR-Richtlinie eine Vielzahl von Mitgliedsstaatenwahlrechten, die insbesondere die Erstellung und damit die Prüfung der sogenannten nichtfinanziellen Erklärung betreffen. Der deutsche Gesetzgeber eröffnete den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Erklärung entweder innerhalb des (Konzern-)Lageberichts oder im Rahmen

eines eigenständigen (gesonderten) Berichts zu veröffentlichen (§ 289b Abs. 3 HGB). Einzelheiten dazu werden in **Kapitel 3** beschrieben.

Im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung geben Unternehmen durch die Erstellung einer verpflichtenden nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtes einen Überblick über ihre Aktivitäten im Rahmen ihres Nachhaltigkeitsprogramms. Ziel ist es dabei, unternehmerische Verantwortung im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte für unternehmensinterne und -externe Berichtsadressaten transparent zu machen. Nachhaltigkeitsberichte erläutern insbesondere die Auswirkungen des wirtschaftlichen Handelns von Unternehmen oder Organisationen auf Umwelt, Gesellschaft, Produkte, Kunden, Arbeitnehmer und Zulieferer. Diese Informationen bieten allen Stakeholdern – also allen Anspruchsgruppen, die von den Aktivitäten eines Unternehmens direkt oder indirekt betroffen sind – die Möglichkeit, sich über die Aktivitäten des Unternehmens im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit der Unternehmensführung zu informieren.

Die vorliegende Arbeitshilfe leistet Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat Hilfestellung bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Die darin zu berücksichtigenden Aspekte (Unternehmens- bzw. Konzernstrategie, Umwelt- und Mitarbeiterbelange, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt und Ökologie, diverse Zahlen, Daten, Fakten zu diesen Bereichen) sind durch den Aufsichtsrat zu prüfen. **Kapitel 4** enthält deshalb Hinweise zum Umgang mit den zu berichtenden Aspekten in der nichtfinanziellen Berichterstattung im Rahmen der Prüfung durch den Aufsichtsrat. Die im Anhang enthaltenen Checklisten können dazu ergänzend hinzugezogen werden.

Hinweise und Anregungen zum möglichen Umgang mit (Elementen) der nichtfinanziellen Berichterstattung in der laufenden Aufsichtspraxis gibt **Kapitel 5**.

# 1 RECHTLICHER RAHMEN DER AUFSTELLUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG

Kapitalgesellschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 289b HGB verpflichtet, eine sogenannte „nichtfinanzielle Erklärung“ im Lage- bzw. Konzernlagebericht oder in einem öffentlich zugänglichen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen. Darin müssen Kapitalgesellschaften darüber berichten, wie sie mit Risiken umgehen, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit und aus Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf

- Umweltbelange,
- Arbeitnehmerbelange,
- Sozialbelange,
- Menschenrechte,
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung

ergeben. Die Berichterstattung ist ggf. um weitere relevante Belange zu erweitern.

Die Berichte können (müssen jedoch nicht zwingend) nach internationalen Standards wie z. B. der Global Reporting Initiative (GRI) und dem Global Compact sowie nach nationalen Standards wie dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) erstellt werden. Derartige Standards und Kodices werden zusammenfassend auch als Rahmenwerke bezeichnet, die bei der Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung als Vorgaben beachtet werden können.

Die nachfolgende **Abbildung 1** zeigt wesentliche Inhalte einer nichtfinanziellen Erklärung.

Diese **nichtfinanzielle Erklärung** kann entweder

- **vollständig in den Lagebericht integriert** sein, sodass sich die nach § 289c verpflichtenden Angaben (vgl. **Abbildung 1**) an verschiedenen Stellen im Lagebericht finden, oder
- **sie ist ein eigener Abschnitt des Lageberichts.**

Im Falle der vollständig in den Lagebericht integrierten nichtfinanziellen Erklärung werden dem Lagebericht in der Praxis häufig Übersichten beigelegt, aus denen ersichtlich ist, an welcher Stelle sich welche der gemäß § 289c HGB geforderten Angaben im Lagebericht finden.

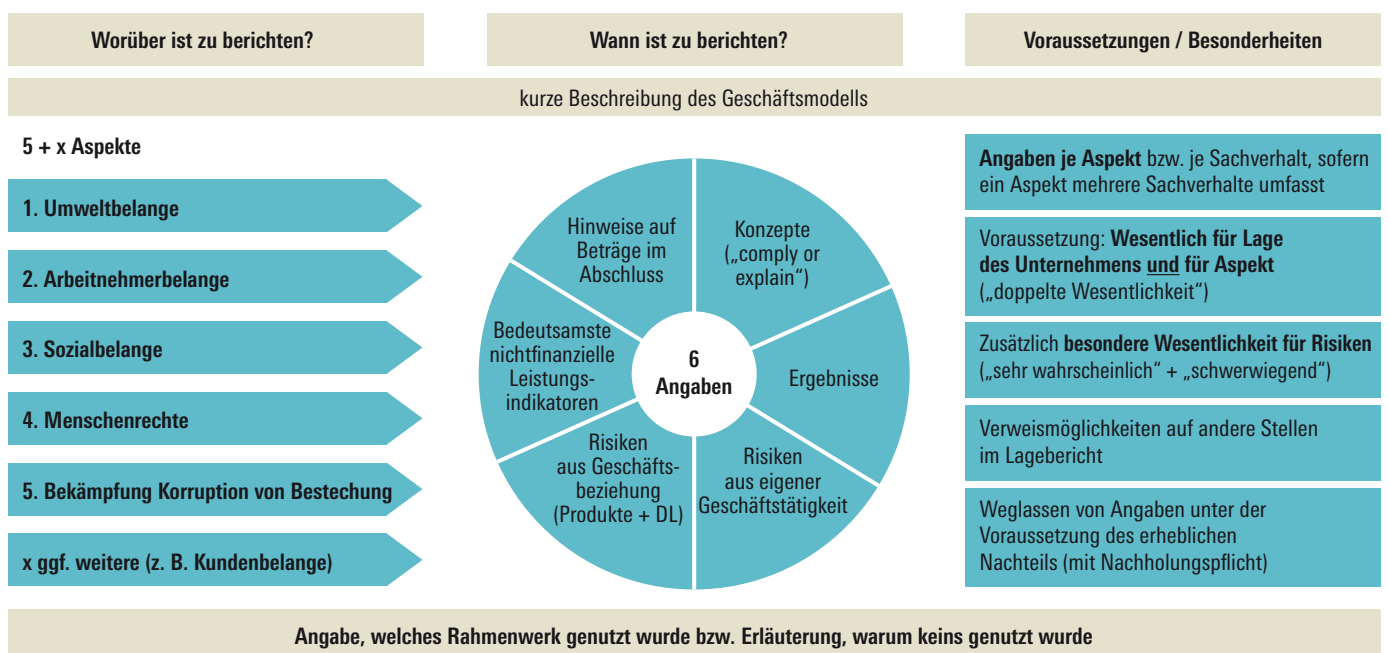
**Alternativ** zur im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung kann das Unternehmen auch einen sogenannten „**gesonderten nichtfinanziellen Bericht**“ erstellen, der entweder

- **zusammen mit dem Lagebericht offengelegt** oder
- spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag **auf der Homepage des Unternehmens** veröffentlicht wird.

Die Auswertung (vgl. **Tabelle 1**) der nichtfinanziellen Berichterstattung von 29 (zum 1.7.2018) vorliegenden nichtfinanziellen Erklärungen bzw. gesonderten nichtfinanziellen Berichten der DAX-30-Unternehmen ergibt folgendes Bild:

Abbildung 1

## Wesentliche Inhalte einer nichtfinanziellen Erklärung gemäß § 289c (bzw. § 315c HGB) im Überblick



Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)

Tabelle 1

### Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen für 2017 (Stand: 01.07.2018)

Nichtfinanzielle Berichterstattung	Anzahl
vorliegend (von 30 DAX-Unternehmen)	29
• davon <b>nichtfinanzielle Erklärung</b> im Lagebericht	8
· davon <b>eigener Abschnitt im Lagebericht</b>	3
· davon <b>vollintegriert in den Lagebericht</b>	5
• davon <b>gesonderter nichtfinanzielle Bericht</b>	21

Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

Der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erstreckt sich auf sogenannte „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (Public Interest Entities, PIE), soweit sie im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB „groß“ sind und mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind:

- kapitalmarktorientierte Gesellschaften
  - Kapitalgesellschaften, z. B. AG, GmbH, KGaA und SE
  - haftungsbeschränkte Personenhandels-gesellschaften, z. B. GmbH & Co. KG
  - Genossenschaften
- Kreditinstitute und
- Versicherungen

Eine Kapitalgesellschaft ist gemäß § 264d HGB kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) durch von ihr ausgegebene Wertpapiere (z. B. Aktien, dann ist die Gesellschaft „börsennotiert“; aber auch Anleihen etc.) im Sinne des § 2 Abs. 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat. Der Kreis der kapitalmarktorientierten Unternehmen ist somit weiter gefasst als der der lediglich börsennotierten Gesellschaften.

Eine Kapitalgesellschaft gilt als groß im Sinne des § 264 Abs. 3 HGB, wenn mindestens zwei der drei folgenden Kriterien zutreffen:

- Bilanzsumme > 20 Millionen Euro
- Umsatzerlöse > 40 Millionen Euro
- Arbeitnehmer > 250

Das nachfolgende Beispiel macht deutlich, wie diese Kriterien geprüft werden:

Eine kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaft (AG) weist für die Jahre 2016 und 2017 eine Bilanzsumme von 18 Millionen Euro und Umsatzerlöse von 39 Millionen Euro aus. Ferner beschäftigt sie über 450 Arbeitnehmer.

Die folgende **Tabelle 2** zeigt, wie dieses Beispiel anhand der oben genannten Kriterien zu beurteilen ist:

Tabelle 2

### Beispiel für die Prüfung der Berichtspflicht

Kriterien:	Beispiel:	erfüllt:
<b>Kapitalgesellschaft</b> (bzw. gleichgestellt)	AG	✓
<b>große Kapitalgesellschaft</b> (2 von 3 Kriterien an 2 aufeinander folgenden Abschlussstichtagen)	ja	✓
<b>PIE</b> (alternativ:)		
– kapitalmarktorientiert	kapital-	
– Kreditinstitut	markt-	
– Versicherung	orientiert	✓
<b>mehr als 500 Arbeitnehmer</b>	450 ArbN	–

keine Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung, da nicht mehr als 500 ArbN

Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

Tochterunternehmen werden in der Regel durch die Berichterstattung auf Konzernebene (durch die Muttergesellschaft) von der Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit (§ 289b Abs. 2 HGB). Die Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen **Konzernerklärung** erstreckt sich auf ein Mutterunternehmen, wenn dieses

- kapitalmarktorientiert
  - Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA, SE),
  - haftungsbeschränkte Personenhandels-gesellschaft (z. B. GmbH & Co. KG),
- ein Kreditinstitut oder
- ein Versicherungsunternehmen

ist und im Konzern die Größenkriterien des § 293 Abs. 1 HGB (Bilanzsumme > 24 Millionen Euro, Umsatzerlöse > 48 Millionen Euro) überschritten werden und mehr als 500 Arbeitnehmer im Konzern im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind.

Das Mutterunternehmen muss selbst nicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sein. Das ist dann der Fall, wenn es sich nicht um eine große Kapitalgesellschaft (Kriterien siehe oben) handelt oder wenn das Unternehmen nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Allerdings muss die Muttergesellschaft selbst ein PIE sein.

Gemäß § 289d HGB kann die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale **Rahmenwerke** nutzen. In der nichtfinanziellen Erklärung ist anzugeben, ob die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und wenn ja, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.



Der DNK und die Standards der Global Reporting Initiative (GRI-Standards) eignen sich für die Berichterstattung besonders, da sie durch ihren Aufbau eine gute Orientierung zur Darstellung relevanter Inhalte geben. Wohl auch deshalb werden diese beiden Rahmenwerke in Deutschland am meisten verwendet. Die übrigen Initiativen und Regelwerke werden in der Regel nur unterstützend bzw. nicht für die Berichterstattung verwendet. Sie werden daher im Rahmen dieser Handlungshilfe nicht weiter betrachtet.

Welches Rahmenwerk für die Berichterstellung geeigneter ist, hängt u. a. von der Komplexität des Unternehmens, der (inter-)nationalen Ausrichtung sowie von den vorhandenen Ressourcen zur Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung ab. Auf internationaler Ebene werden die GRI-Standards überwiegend verwendet.

Der Berichtsteller hat nach den GRI-Standards die Wahl zwischen den Optionen „Kern“ (Core) und „Umfassend“ (Comprehensive). Die Variante Core beinhaltet lediglich den Kern, die Variante Comprehensive weitergehende Indikatoren zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen.

## 2 RECHTLICHER RAHMEN DER PRÜFUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG

Gemäß § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Gewinnverwendungsvorschlag sowie einen ggf. aufzustellenden Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Wird die **nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichts** abgegeben, hat der Aufsichtsrat sie als Teil des Lageberichts „automatisch“ mitzuprüfen. Wird stattdessen ein **gesonderter nichtfinanzieller Bericht** (außerhalb des Lageberichts) erstattet, ergibt sich die Pflicht zur Prüfung dieses gesonderten nichtfinanziellen Berichts für den Aufsichtsrat aus dem neu eingefügten § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG. Damit erstreckt sich die Prüfungspflicht des Aufsichtsrates neben der finanziellen Berichterstattung immer auch auf die nichtfinanzielle Erklärung bzw. den gesonderten nichtfinanziellen Bericht.

Ebenso wie bei der Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag kann ein Prüfungsausschuss die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nur (vertiefend) vorbereiten. Die (abschließende) Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung ist (wie die Prüfung des Jahresabschlusses) eine Vorbehaltsaufgabe des gesamten Aufsichtsrates (§ 107 Abs. 3 AktG). Diese ausdrückliche Prüfungspflicht des Aufsichtsrats geht – zumindest dem Wortlaut nach – über die Forderungen der EU-Bilanzrichtlinie (in Verbindung

mit der europäischen CSR-Richtlinie) hinaus: Danach sollen die Leitungs- und Aufsichtsorgane sicherstellen, dass die Rechnungslegung (einschließlich CSR-Bericht) entsprechend der Richtlinien erstellt und offengelegt wird.

Da der deutsche Gesetzgeber aber ausdrücklich eine „Prüfung“ der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat fordert, ist zunächst zu klären, welche Maßstäbe an die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat angelegt werden. Mit anderen Worten: „Was hat der Aufsichtsrat zu prüfen, wenn er den Jahresabschluss prüft?“ Literatur und Rechtsprechung formulieren hier ganz eindeutig den folgenden Auftrag: Der Aufsichtsrat hat zu prüfen, ob der Jahresabschluss

- **rechtmäßig** ist: Entspricht er den gesetzlichen (z. B. HGB, IFRS) und ggf. satzungsmäßigen Bestimmungen zur Rechnungslegung?
- **ordnungsmäßig** ist: Entsprechen Aufbau und Ablauf der Buchführung und der Rechnungslegung den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Rechnungslegung?
- **zweckmäßig** ist: Ist z. B. die Ausübung bilanzieller Wahlrechte und Ermessensspielräume – ggf. im Zusammenspiel mit dem Gewinnverwendungsvorschlag – der Lage der Gesellschaft angemessen?

Damit ist bereits die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat weitergehend als die Prüfung des Abschlusses durch den Abschlussprüfer, da dessen Prüfung lediglich die Feststellung von Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht zum Ziel hat. Die Zweckmäßigkeitsprüfung durch den Aufsichtsrat reicht insoweit darüber hinaus.

Geht man davon aus, dass für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat dieselben Prüfungsmaßstäbe wie für dessen Prüfung des Jahresabschlusses anzulegen sind, so ergibt sich gemäß **Tabelle 3** folgendes Bild:

Tabelle 3

### Maßstäbe bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

Maßstab	gilt bei Jahresabschlussprüfung für:		Beispiele für nFE:
→ <b>Rechtmäßigkeit</b>	Abschlussprüfer	<b>AR</b>	→ Eignung der Berichtskriterien → Vollständigkeit → Richtigkeit der Aussagen und Leistungsindikatoren → Klarheit der Aussagen
→ <b>Ordnungsmäßigkeit</b>	Abschlussprüfer	<b>AR</b>	
→ <b>Zweckmäßigkeit</b>		<b>nur AR</b>	→ der berichteten Sachverhalte → <u>nicht</u> der Berichterstattung selbst!

Quelle: eigene Darstellung

Die Gesetzesmaterialien geben keine Hinweise auf abweichende Prüfungsmaßstäbe, sodass – nicht zuletzt angesichts des vom deutschen Gesetzgeber gewählten Begriffs „Prüfung“ – davon auszugehen ist, dass der Aufsichtsrat bei seiner Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung grundsätzlich dieselben Maßstäbe anzulegen hat wie bei seiner Prüfung der finanziellen Berichterstattung. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetzesmaterial zum deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz dem Aufsichtsrat bei der Festlegung der konkreten Prüfungstiefe ausdrücklich ein Ermessen zubilligt.

### Praxistipp



Der Aufsichtsrat muss in eigener Verantwortung klären, wie er seiner gesetzlichen Pflicht zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung nachkommen kann.

setzlichen Abschlussprüfung nicht geprüft. Der Gesetzgeber räumt dem Aufsichtsrat allerdings ausdrücklich das Recht ein, eine freiwillige inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichtes zu beauftragen:

„Er kann darüber hinaus eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b des Handelsgesetzbuchs) beauftragen. (§ 111 Abs. 2 Satz 4 AktG)

Nähere Ausführungen zur möglichen Vorgehensweise des Aufsichtsrats bei seiner inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – ob mit oder ohne Hinzuziehung eines Externen zur inhaltlichen Überprüfung – finden sich in **Kapitel 4**.

Im Ergebnis sind deshalb zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat von ihm selbst die folgenden sechs grundsätzlichen Fragen zu beantworten (vgl. **Kapitel 4**):

- 1 Was prüft der Aufsichtsrat?
- 2 Wie prüft der Aufsichtsrat?
- 3 Welche (externe) Unterstützung kann/sollte der Aufsichtsrat hinzuziehen?
- 4 Welchen Auftrag sollte der externe Prüfer erhalten?
- 5 Wie kann der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung unterstützen?
- 6 Wie kann der Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung vorgehen?

Anders als für den Jahres- bzw. Konzernabschluss (§§ 316 ff. HGB) gilt für die nichtfinanzielle Berichterstattung aber keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung durch einen externen Prüfer. Im Hinblick auf die Angaben, die die Unternehmen in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung zu machen haben, prüft der Abschlussprüfer ausdrücklich nur, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht überhaupt vorgelegt wurde (§ 317 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGB).

Wird der gesonderte nichtfinanzielle Bericht nicht gleichzeitig mit dem Lagebericht offengelegt, hat der Abschlussprüfer vier Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung durchzuführen, ob der Bericht inzwischen vorgelegt wurde. Ist dies nicht der Fall, ist der Bestätigungsvermerk (nachträglich) vom Abschlussprüfer zu ergänzen (§ 316 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der berichteten Angaben wird demgemäß im Rahmen der ge-

## 3 FORM UND INHALT DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG

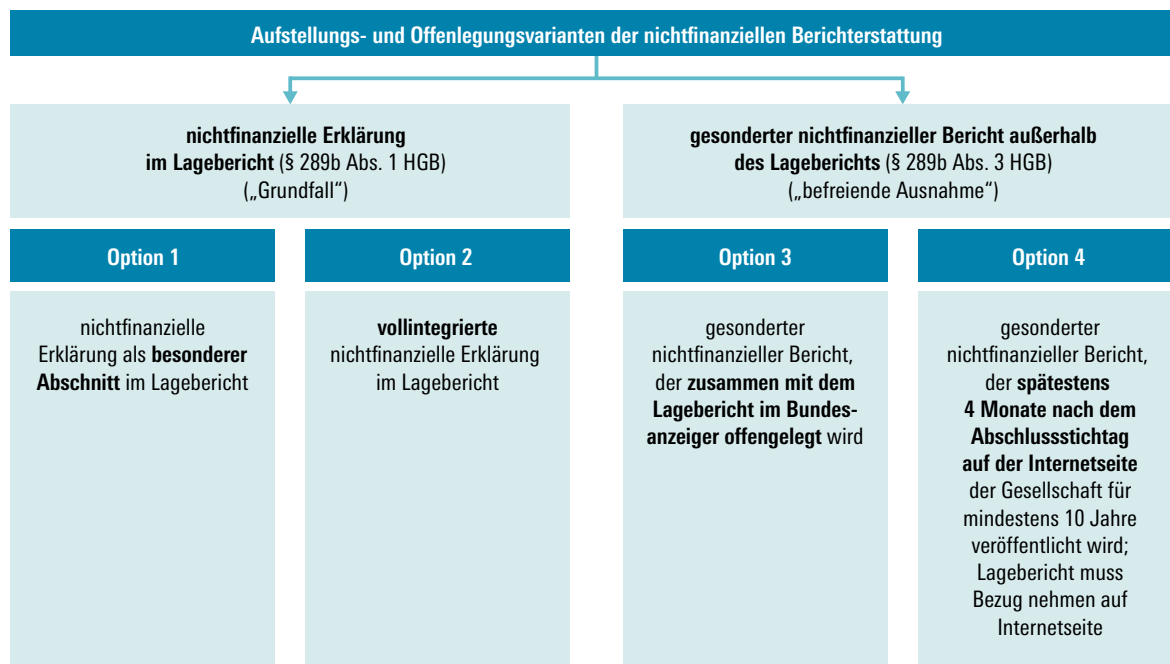
Wie in Kapitel 1 dargestellt stehen dem Ersteller der nichtfinanziellen Berichterstattung verschiedene Optionen zur Verfügung (vgl. **Abbildung 2**). Im Grundfall kann die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht als besonderer Abschnitt (Option 1) oder als vollintegrierter Bestandteil des Lageberichts (Option 2) eingebunden werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts zu erstellen. Es handelt sich dabei um eine befreiende Ausnahme, das heißt: Die Erklärung im Lagebericht kann damit unterbleiben. Dieser gesonderte nichtfinanzielle Bericht kann zusammen mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger veröffentlicht werden (Option 3) oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht wird spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag auf der Internetseite der Gesellschaft für mindestens zehn Jahre veröffentlicht (Option 4). In diesem Fall muss der Lagebericht einen Bezug zur Internetseite aufweisen.

Der (Mindest-)Inhalt der nichtfinanziellen Berichterstattung wird anhand der nachfolgenden **Abbildung 3** schematisch dargestellt. Dabei werden

- die kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens (§ 289c Abs. 1 HGB),
- die Aspekte gemäß § 289c Abs. 2 HGB sowie
- die dazugehörigen Angaben (§ 289c Abs. 3 und 4 HGB)

berücksichtigt.

**Aufstellungs- und Offenlegungsvarianten der nichtfinanziellen Berichterstattung**



Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)

**I.M.U.**

Abbildung 3

**Schematische Darstellung der Berichtsfelder in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. im gesonderten nichtfinanziellen Bericht gemäß HGB**

<b>(1) Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells 0</b>							
<b>(2) ASPEKTE</b>	<b>(3) ANGABEN</b>						
	Konzepte (inkl. Due-Diligence-Prozesse)	Ergebnisse	Risiken i. V. m. eigener Geschäftstätigkeit	Risiken i. V. m. Geschäftsbeziehungen/Produkten/Dienstleistungen	bedeutsamste Leistungsindikatoren	Hinweise auf Beträge im Abschluss	
	A	B	C	D	E	F	
Umwelt <b>1</b>	...	...	...	...	...	...	...
<input type="checkbox"/> ... <b>1a</b>							
<input type="checkbox"/> ... <b>1b</b>							
Arbeitnehmer <b>2</b>	...	...	...	...	...	...	...
Soziales <b>3</b>	...	...	...	...	...	...	...
Menschenrechte <b>4</b>	...	...	...	...	...	...	...
Bekämpfung von Korruption und Bestechung <b>5</b>	...	...	...	...	...	...	...
ggf. weitere <b>X</b>	...	...	...	...	...	...	...
<b>(4) Darstellung („klar und begründet“), ob und warum für einen oder mehrere Aspekte kein Konzept verfolgt wird</b>							

Quelle: eigene Darstellung nach Audit Committee Institute e.v.; Financial Reporting Update 2018 – Aktuelles für Aufsichtsräte, 06.02.2018 Frankfurt a.M., 2018

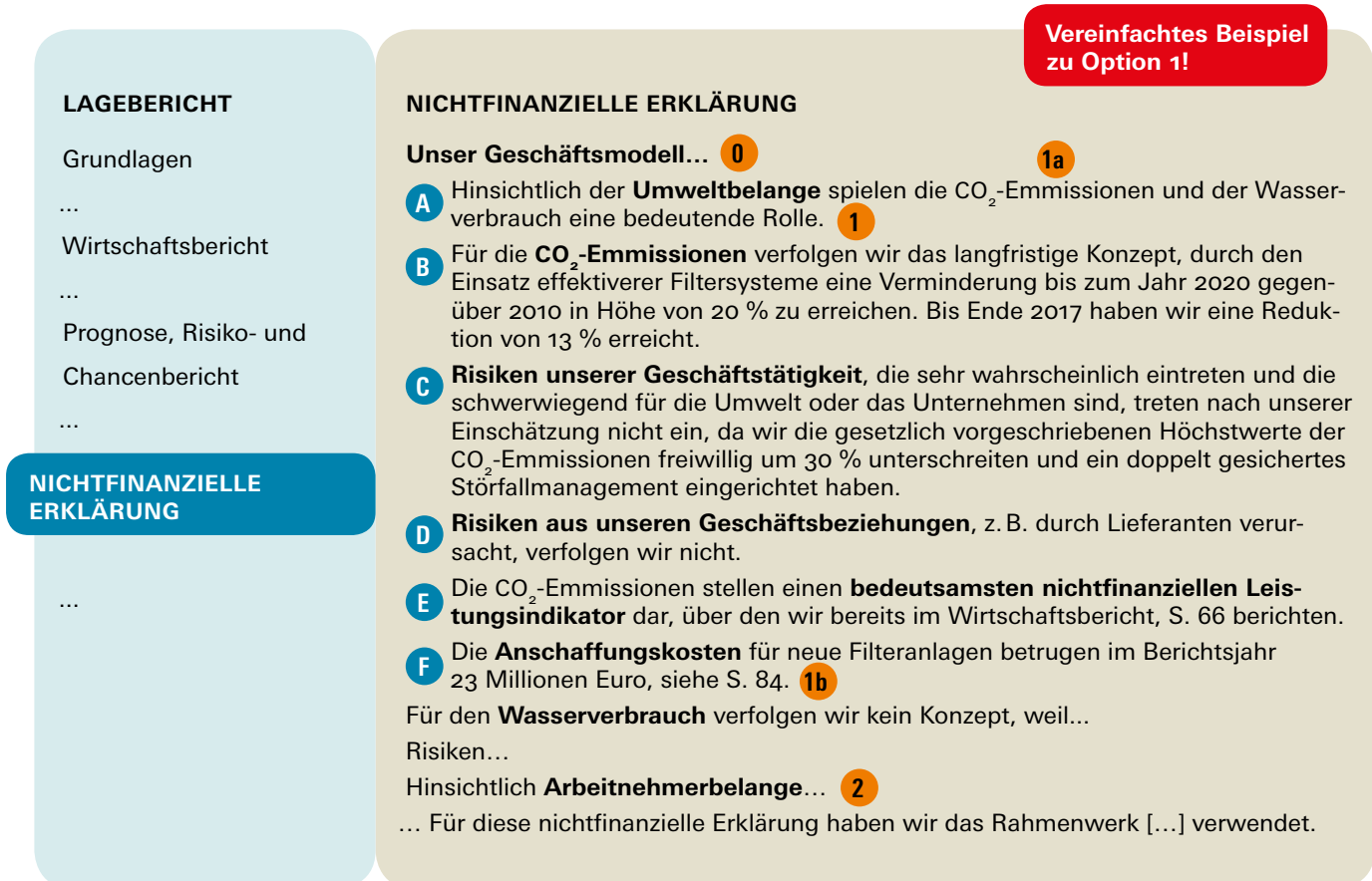
**I.M.U.**

Nachfolgend wird anhand eines zusammengefassten Beispiels (vgl. **Abbildung 4**) für Option 1 (vgl. **Abbildung 2**) dargestellt, wie die nichtfinanzielle Erklärung

als besonderer Abschnitt im Lagebericht einzuordnen ist bzw. welche wesentlichen Aspekte sie enthalten kann.

Abbildung 4

Beispiel für eine nichtfinanzielle Erklärung als gesonderter Abschnitt des Lageberichts (zusammenfassend)



Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)

**LMU**

Die Ziffern und Buchstaben in **Abbildung 4** verweisen auf die in der **Abbildung 3** schematisch als Matrix dargestellten (Mindest-)Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß § 289c HGB.

Ein weiteres Beispiel (vgl. **Abbildung 5**) zeigt die Inhaltsübersicht der nichtfinanziellen Angaben im Geschäftsbericht der Bayer AG. Diese hat die nichtfinanzielle Erklärung vollständig in den Lagebericht integriert.

## Verweisverzeichnis der nichtfinanziellen Angaben im Konzernlagebericht der Bayer AG 2017

## 4.6 CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Index zur nichtfinanziellen Erklärung

A 4.6/1

### CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz<sup>1</sup>: Index zur nichtfinanziellen Erklärung

Geschäftsmodell		Wir stellen unser Geschäftsmodell gemäß HGB § 289 c und § 315 c im Kapitel A 1.1 Unternehmensprofil und Konzernstruktur dar.	Seite 43-49
<b>Aspekte</b>	<b>Bayer-Handlungsfeld</b>	<b>Konzept:</b> Managementansätze, Konzernziele, Maßnahmen, Ergebnisse, Due-Diligence-Prozesse, nichtfinanzielle Kennzahlen	
<b>Umweltbelange</b>		<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
	Ressourceneffizienz; Umweltschutz (Luft-, Wasser-, Boden- Emissionen); Sicherheit; Produktverantwortung	A 1.2.1 Konzernstrategie und Ziele A 1.4.2.2 Produktion & Logistik A 1.4.3.1 Produktverantwortung A 1.4.3.2 Sicherheit: Anlagensicherheit und Transportsicherheit A 1.4.3.3 Umweltschutz	50, 53-55 99-101, 106-110, 112-115 104-105, 117-119 104-105, 120-128
Lieferantenmanagement	Lieferantenmanagement	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.2.1 Einkauf und Lieferantenmanagement	54 93, 94-97
<b>Arbeitnehmerbelange</b>		<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
	Mitarbeiterbeziehungen und -entwicklungen; Sicherheit; Menschenrechte	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.1.1 Mitarbeiter A 1.4.1.2 Menschenrechte A 1.4.3.2 Sicherheit: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	55 79, 81-82, 83-86, 87-88 89 116-117
Lieferantenmanagement	Lieferantenmanagement	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.2.1 Einkauf und Lieferantenmanagement	54 93, 94-97
<b>Sozialbelange</b>		<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
	Stakeholderengagement+ Partnerschaften; Gesellschaftliches Engagement; Produktion	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.2.3 Nachhaltigkeitsmanagement – Stakeholderdialog A 1.4.1.3 Gesellschaftliches Engagement A 1.4.2.2 Produktion A 1.4.3.2 Sicherheit: Anlagensicherheit und Transportsicherheit	55 58-59 90 99-100 104-105, 116, 117-119
<b>Bestechung und Korruption</b>		<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Geschäftsethik	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.1.2 Menschenrechte A 1.4.2.3 Marketing und Vertrieb: Verpflichtung zu ethischem Handeln A 4.2 Compliance	55 89 103 187-190
Lieferantenmanagement	Lieferantenmanagement	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.2.1 Einkauf und Lieferantenmanagement	54 93, 94-97
<b>Achtung der Menschenrechte</b>		<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
	Mitarbeiterbeziehungen und -entwicklungen (faire Arbeitsbedingungen); Menschenrechte; Lieferantenmanagement	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.1.1 Mitarbeiter A 1.4.1.2 Menschenrechte A 1.4.2.1 Einkauf und Lieferantenmanagement inkl. Kinderarbeit	54, 55 83, 84-85, 88 89-90 95-96, 97-99
<b>Wesentliche Risiken</b>	Zu wesentliche Risiken aus eigener Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen berichten wir im Kapitel A 3.2.1 Konzernweites Chancen- und Risikomanagementsystem, A 3.2.2 Chancen- und Risikolage und B 32. Rechtliche Risiken		<b>Seite</b> 170 172, 177-179, 296-300
<b>Diversitätskonzept</b>	Das Diversitätskonzept stellen wir im Kapitel A 4.1 Erklärung zur Unternehmensführung für die Aufsichtsorgane Vorstand und Aufsichtsrat dar und in Kapitel A 1.4.1.1 für Mitarbeiter im Konzern generell.		<b>Seite</b> 183-186 84

<sup>1</sup> §§ 289b bis e HGB, §§ 315b und c HGB; Ergänzende Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung der Bayer AG nach §§ 289b bis e HGB sind in Kap. A 1.4.4 angegeben.

## 4 PRÜFUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG DURCH DEN AUFSICHTSRAT

Zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung sollte der Aufsichtsrat sich selbst die folgenden sechs grundsätzlichen Fragen beantworten:

- 1 Was prüft der Aufsichtsrat?
- 2 Wie prüft der Aufsichtsrat?
- 3 Welche (externe) Unterstützung kann/sollte der Aufsichtsrat hinzuziehen?
- 4 Welchen Auftrag sollte der externe Prüfer erhalten?
- 5 Wie kann der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung unterstützen?
- 6 Wie kann der Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung vorgehen?

Im Folgenden wird die mögliche Vorgehensweise des Aufsichtsrats anhand dieser sechs Fragen skizziert.

### 4.1 Was prüft der Aufsichtsrat?

Wird die nichtfinanzielle Erklärung als Bestandteil des Lageberichts abgegeben, ist sie ohnehin vom Aufsichtsrat im Rahmen der Prüfung des Lageberichts inhaltlich zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sofern ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt wird, hat der Aufsichtsrat diesen zusätzlich zu Jahresabschluss und Lagebericht inhaltlich zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG).

#### Praxistipp



Zunächst sollte der Aufsichtsrat sich deshalb mit der vom Vorstand bzw. von der Geschäftsführung gewählten Form der nichtfinanziellen Berichterstattung auseinandersetzen.

Wie in Kapitel 1 ausgeführt (vgl. **Tabelle 1** zu den DAX-30-Unternehmen) präferieren die meisten Unternehmen vermutlich die Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts.

#### Praxistipp



Vorstand bzw. Geschäftsführung sollten dem Aufsichtsrat die wesentlichen Gründe für die Auswahl des jeweiligen Berichterstattungsformats – unter Angabe von Vor- und Nachteilen der verschiedenen Optionen – für das jeweilige Unternehmen darstellen.

Die Auswahl des Berichtformats ist Aufgabe des Berichterstellers, also von Vorstand bzw. Geschäftsführung. Dennoch sollte im Aufsichtsrat eine entsprechend kritische Diskussion über die Auswahl des geeigneten Formats geführt werden.

### 4.2 Wie prüft der Aufsichtsrat?

Analog zu seiner ebenfalls verpflichtenden Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat der Aufsichtsrat bei seiner Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung die Prüfungsmaßstäbe

- Rechtmäßigkeit,
- Ordnungsmäßigkeit und
- Zweckmäßigkeit

anzulegen (vgl. **Kapitel 2**). Hinsichtlich der Tiefe seiner Prüfungshandlungen billigt der Gesetzgeber dem Aufsichtsrat allerdings ausdrücklich eigenes Ermessen zu. Mit anderen Worten: Der Aufsichtsrat muss Art und Umfang seiner Aktivitäten zur inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung selbst festlegen. Dabei sind

- die Größe und Komplexität des Unternehmens,
- die Komplexität des Geschäftsmodells,
- die Wesentlichkeit von Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit und von Risiken, die mit (Geschäfts-)Beziehungen zu Dritten verbunden sind,

zu berücksichtigen. Im Zuge der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung müssen z. B. folgende Fragen beantwortet werden:

- Sind die von der Unternehmensleitung ausgewählten Berichtskriterien geeignet und wesentlich?
- Sind die Angaben in der Berichterstattung im Hinblick auf die Anforderungen von § 289c HGB (vgl. **Abbildung 3**) vollständig?
- Sind die getroffenen Aussagen richtig? Wurden die dargestellten Leistungsindikatoren („Kennzahlen“) richtig ermittelt?
- Sind die unternehmensinternen Prozesse der nichtfinanziellen Berichterstattung so ausgestaltet, dass das Risiko von Fehlern in der endgültigen nichtfinanziellen Berichterstattung möglichst gering ist?
- Sind die Aussagen in der Berichterstattung klar und nachvollziehbar?

Im Rahmen der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung werden diese (und noch mehr) Fragen vom Abschlussprüfer bearbeitet. Sein Prüfungsbericht ist die wesentliche Grundlage der Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats. Bei der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht besteht die wesentliche Prüfungshandlung der Aufsichtsratsmitglieder darin, den Prüfungsbericht kritisch durchzuarbeiten.



Nur wenn Letzterer aus Sicht des Aufsichtsrats (mitglieds) offene und auch durch Nachfragen nicht zu klärende Fragen aufwirft oder Unplausibilitäten enthält, ist der Aufsichtsrat zu eigenen, ggf. weitergehenden Prüfungshandlungen verpflichtet.

Bedient sich der Aufsichtsrat zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung **nicht** der Unterstützung eines externen Prüfers, muss er die entsprechenden Prüfungshandlungen zur Beantwortung der genannten Fragestellungen selbst vornehmen.

### Praxistipp



Der Aufsichtsrat hat deshalb frühzeitig zu entscheiden, ob er die vom Gesetzgeber in § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG angeregte „externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b des Handelsgesetzbuchs)“ beauftragt. Dies geschieht durch entsprechende Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

Für die weiteren Betrachtungen wird davon ausgegangen und bereits an dieser Stelle empfohlen, dass der Aufsichtsrat grundsätzlich eine „externe inhaltliche Überprüfung der der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts“ in diesem Sinne beauftragt. Will das Gremium bei seiner Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nicht die Ergebnisse einer externen inhaltlichen Prüfung hinzuziehen, hat es die nachfolgend dargestellten Überlegungen und Arbeitsschritte selbst vorzunehmen.

### 4.3 Welche (externe) Unterstützung kann/sollte der Aufsichtsrat hinzuziehen?

Die Entscheidung darüber, ob ein externer Prüfer beauftragt werden soll und wenn ja, welcher, sollte möglichst zeitgleich mit der Erteilung des Prüfungsauftrages durch den Aufsichtsrat an den Abschlussprüfer (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG) getroffen werden, damit ein entsprechender zeitlicher Vorlauf für die Prüfung besteht und die Ergebnisse des externen Prüfers dem Aufsichtsrat zeitgleich mit dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss vorliegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der externe Prüfer der nichtfinanziellen Berichterstattung zwar derselbe sein kann, der auch den Jahresabschluss prüft. Dies ist jedoch nicht zwingend. Bei 28 der 29 DAX-Unternehmen (deren nichtfinanzielle Berichte zum 1.7.2018 vorla-

gen) erfolgte eine inhaltliche Prüfung durch einen Externen – in 26 Fällen durch den jeweiligen Abschlussprüfer. In zwei Fällen erfolgte die externe inhaltliche Prüfung durch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

### 4.4 Welchen Auftrag sollte der externe Prüfer erhalten?

Bei jeder Prüfung, insbesondere bei der Beauftragung externer Prüfer, ist die Frage der Prüfungssicherheit zu klären: Mit welchem Grad an Sicherheit kann eine Aussage als Ergebnis einer Prüfung getroffen werden? Man unterscheidet dabei

- **Prüfungen mit begrenzter Sicherheit:** Ergebnis ist eine **negativ formulierte Aussage**, wonach im Zuge der Prüfung „keine Kenntnisse erlangt wurden, dass die geprüften Angaben nicht in Übereinstimmung mit den geforderten Kriterien dargestellt sind.“
- **Prüfungen mit hinreichender Sicherheit:** Ergebnis ist eine **positiv formulierte Aussage**, wonach die geprüften Angaben in Übereinstimmung mit den geforderten Kriterien dargestellt sind.

Eine Prüfung „mit absoluter Sicherheit“ kommt in der Praxis nicht zum Tragen, da auch bei größter Sorgfalt des Prüfers nie eine vollständige Fehlerfreiheit des Prüfungsgegenstands garantiert werden kann. Der Prüfer müsste dann z.B. jeden Geschäftsvorfall, jede einzelne Berechnung etc. prüfen. **Tabelle 4** stellt die wesentlichen Merkmale der Prüfung mit begrenzter und mit hinreichender Sicherheit gegenüber.

Tabelle 4

### Wesentliche Merkmale betriebswirtschaftlicher Prüfungen mit begrenzter und mit hinreichender Sicherheit

begrenzte Sicherheit (Limited Level of Assurance)	hinreichende Sicherheit (Reasonable Level of Assurance)
<input type="checkbox"/> <b>negativ formuliertes Ergebnis:</b> z. B. „keine Kenntnisse erlangt, dass die ausgewählten Angaben <b>nicht in Übereinstimmung</b> mit den Kriterien dargestellt sind.“	<input type="checkbox"/> <b>positiv formuliertes Ergebnis:</b> „Aus unserer Sicht sind die ausgewählten Angaben <b>in Übereinstimmung</b> mit den Kriterien dargestellt“.
<input type="checkbox"/> <b>entspricht prüferischer Durchsicht</b>	<input type="checkbox"/> <b>entspricht dem Sicherheitsniveau einer Jahresabschlussprüfung</b>
<input type="checkbox"/> bisher (bereits vor Pflicht zur Prüfung der nFE durch den AR) überwiegende Praxis	<input type="checkbox"/> <b>Voraussetzungen:</b> → stabile Prozesse → effektive interne Kontrollen → über das gesamte Berichtsjahr in den Prozessen zur Berichterstattung sowie → in den implementierten Konzepten und Due-Diligence-Prozessen
<input type="checkbox"/> Limited Assurance allgemein bei erstmaliger Prüfung von CSR-Berichten empfohlen	<input type="checkbox"/> bisher nur auf einzelne Key Performance Indicators (KPI) angewendet.
<input type="checkbox"/> <b>Voraussetzungen:</b> → Dokumentation interner Prozesse zur Bestimmung wesentlicher Themen → vorhandene Managementprozesse	

Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)

Die gesetzliche Jahresabschlussprüfung ist zwingend eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit. Demgegenüber kann für eine freiwillige inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung zwischen beiden Sicherheitsniveaus gewählt werden. Die geforderte Sicherheit im Prüfungsurteil bestimmt dann auch Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen.

Neben der Frage der Prüfungssicherheit ist zu klären, in welchem Umfang die externe inhaltliche Prüfung erfolgen soll. Denkbar ist sowohl eine vollständige inhaltliche Prüfung der

- gesamten nichtfinanziellen Berichterstattung

sowie eine Prüfung einzelner Teilbereiche der nichtfinanziellen Berichterstattung. Derartige Teilbereiche können z. B. sein:

- (ausgewählte) Kennzahlen
- die vom Management durchzuführende Wesentlichkeitsanalyse
- Managementansätze zur Steuerung und Berichterstattung nichtfinanzieller Indikatoren.

### Praxistipp



Die Festlegung der Tiefe (begrenzte oder hinreichende Sicherheit) und des Umfangs (teilweise oder vollumfänglich) einer Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung sollte der Aufsichtsrat mit dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung erörtern. Letztere sollten dem Aufsichtsrat dazu

- Aufbau,
- Funktionsweise und
- Prüfbarkeit

des Berichtssystems und der Berichtsprozesse darstellen.

Über das Ergebnis der externen inhaltlichen Prüfung ist dem Aufsichtsrat durch den Prüfer Bericht zu erstatten.

### Praxistipp



Der Aufsichtsrat sollte Form und Inhalt der Berichterstattung mit dem externen Prüfer vereinbaren.

## 4.5 Wie kann der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung unterstützen?

Der Abschlussprüfer kann den Aufsichtsrat bei der nichtfinanziellen Erklärung auf unterschiedliche Weise unterstützen:

- Im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt keine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung, sondern nur eine formale Prüfung, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Bei Letzterem ist zu prüfen, ob die fristgerechte Offenlegung bzw. Veröffentlichung erfolgt ist.
- Allerdings kann durch Erweiterung der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung erfolgen. In diesem Fall allerdings muss die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung vollständig in die Prüfung einbezogen werden, was wiederum zwingend eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit bedeutet.
- Alternativ kommt auch eine inhaltliche Prüfung im Rahmen einer gesonderten Beauftragung des Abschlussprüfers gemäß § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG durch den Aufsichtsrat in Betracht. Hier kann der Aufsichtsrat das Maß der Prüfungssicherheit (begrenzt oder hinreichend) und den Prüfungsumfang (teilweise oder vollumfänglich) frei mit dem Prüfer vereinbaren.

Tabelle 5 zeigt die Konsequenzen dieser drei Varianten:

Tabelle 5

### Konsequenzen der drei möglichen Tätigkeitsarten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

<b>A</b> nur formale Prüfung, kein Auftrag zur inhaltlichen Prüfung	<b>gesetzlicher Pflichtbestandteil der Abschlussprüfung</b> → Prüfung, ob die nfE bzw. der gesamte nfB vorgelegt und auch, ob fristgerecht offengelegt wurde → „Scope out“ im Bestätigungsvermerk → kritisches Lesen und Würdigen (sonstiger Informationen) → Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung
<b>B</b> inhaltliche Prüfung im Rahmen einer Erweiterung der gesetzlichen Abschlussprüfung	<b>bedeutet zwingend: vollumfänglicher Prüfungsumfang mit hinreichender Sicherheit</b> → kein „Scope out“ im Bestätigungsvermerk → Berichterstattung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Entsprechende Aussagen müssen daher im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erfolgen.



<b>C</b> inhaltliche Prüfung im Rahmen einer gesonderten Beauftragung	<b>nicht vollumfängliche und vollumfängliche Prüfung möglich</b> <b>begrenzte Sicherheit und hinreichende Sicherheit möglich</b> → Prüfung je nach Auftrag im Rahmen eines „ISAE-3000-Engagements“ → Berichterstattung im Rahmen eines gesonderten Vermerks („Scope out“ im Bestätigungsvermerk) kritischen Lesen und Würdigen (siehe nur inhaltliche Prüfung) Berichterstattung über kritisches Lesen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (inhaltliche Prüfung)
---	--

In der Praxis derzeit wohl der Regelfall

War die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung nicht Bestandteil der Abschlussprüfung (das ist bei den abgebildeten Varianten A und C der Fall), enthält der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers den entsprechenden Hinweis „Scope out“. Der Abschlussprüfer hat die nichtfinanzielle Berichterstattung aber als „sonstige Informationen“, die zusammen mit dem geprüften Abschluss veröffentlicht werden, kritisch zu lesen und zu würdigen (vgl. **Abbildung 6**). Auch dazu ist ein entsprechender Hinweis in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, wie das Beispiel aus dem VW-Geschäftsbericht 2017 zeigt.

Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)



**Abbildung 6**

### Beispielhafte Formulierung in einem Bestätigungsvermerk (mit eigener Hervorhebung)

#### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen: die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile die Konzernlageberichts:

- die in Abschnitt „Corporate Governance-Bericht“ des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB
- den Corporate-Governance-Berichts nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex
- den gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach § 289b Abs. 3 und § 315b Abs. 3 HGB

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die von uns vor Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten übrigen Teile des Geschäftsberichts, – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses, des geprüften Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Quelle: eigene Darstellung nach Volkswagen AG Geschäftsbericht 2017, S. 20



## 4.6 Wie kann der Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung vorgehen?

### 4.6.1 Entscheidung des Aufsichtsrats über die Beauftragung eines externen inhaltlichen Prüfers

Zunächst ist festzuhalten: Der Aufsichtsrat ist – auch wenn ihm der Gesetzgeber eigenes Ermessen beim Bestimmen der Tiefe seiner Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung zubilligt – verpflichtet, die gesamte nichtfinanzielle Berichterstattung („vollumfänglich“) zu prüfen.

#### Praxistipp



Zu klärende Fragen:

- Beauftragung einer externen inhaltlichen Prüfung durch den Aufsichtsrat ja/nein?
- Wenn ja:
  - Beauftragung einer Prüfung mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit?
  - Soll der Abschlussprüfer (zusätzlich) oder ein anderer externer Prüfer beauftragt werden?
  - Soll der externe Prüfer die nichtfinanzielle Berichterstattung vollumfänglich oder nur teilweise inhaltlich prüfen?
  - Bei teilweiser externer inhaltlicher Prüfung: Welche Elemente/Teile der nichtfinanziellen Berichterstattung sollen extern inhaltlich geprüft werden?

Bei seiner eigenen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung muss der Aufsichtsrat zwingend

die gesamte Berichterstattung prüfen. Lediglich das Sicherheitsniveau seiner Prüfung kann das Gremium nach eigenem Ermessen festlegen (vgl. **Tabelle 6**). Ein externer Prüfer kann sowohl mit einer vollumfänglichen als auch einer teilweisen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung beauftragt werden.

Soll der Abschlussprüfer die nichtfinanzielle Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung mitprüfen, ist zwingend eine vollumfängliche Prüfung mit dem Ziel der Erlangung hinreichender Sicherheit verbunden. In der Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen für das Jahr 2017 zeigt sich, dass die (in der Regel vollumfängliche) externe inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit klar überwiegt (vgl. **Tabelle 7**).

### 4.6.2 Vereinbarung des Aufsichtsrats mit dem externen Prüfer über die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Wie in Kapitel 4.6.1 beschrieben, sollte der Aufsichtsrat zunächst die grundsätzlichen Fragen beantworten:

- externe inhaltliche Prüfung ja/nein?
- Prüfungstiefe: Prüfung mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit?
- Prüfungsgegenstand: externe inhaltliche Prüfung der gesamten nichtfinanziellen Berichterstattung („vollumfänglich“) oder nur von Teilen?

Im Anschluss daran sollte er einen oder mehrere in Frage kommende externe Prüfer kontaktieren. Soll der Abschlussprüfer mit dieser Prüfung beauftragt werden, erübrigt sich ggf. die Ansprache weiterer möglicher Prüfer.

Tabelle 6

#### Varianten der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Prüfungssicherheit	Prüfungsumfang	Prüfung nur durch AR	Prüfung durch AR und Externen		
			AR	+	Externer
begrenzte Sicherheit	vollumfängliche* Prüfung	✓	✓	+	✓
	teilweise** Prüfung	–	–		✓
hinreichende Sicherheit	vollumfängliche* Prüfung	✓	✓	+	✓
	teilweise** Prüfung	–	–		✓

Nur in diesem Fall könnte der Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit der Prüfung der nFE beauftragt werden.

\*vollumfänglich = gesamte nFE bzw. gesamter nFB

\*\*teilweise = Teile der nFE bzw. des gesamten nFB

## Praxis der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen für 2017

Prüfungssicherheit	Prüfungsumfang	Prüfung nur durch AR	Prüfung durch AR und Externen		
			AR	+	Externer
begrenzte Sicherheit	vollumfängliche* Prüfung	1	✓	+	24
	teilweise** Prüfung		-		
hinreichende Sicherheit	vollumfängliche* Prüfung		✓	+	4***
	teilweise** Prüfung		-		

1\*\*\* x Mischform

\*vollumfänglich = gesamte nFE bzw. gesamter nFB

\*\*teilweise = Teile der nFE bzw. des gesamten nFB

- Für 29 von 30 DAX-Unternehmen lagen nFE/nFB 2017 vor, davon:
  - Prüfung 5 vollintegrierter nFE durch den Abschlussprüfer (→ im Rahmen der Prüfung des Lageberichts)
  - 24 x externe Prüfung mit begrenzter Sicherheit (davon 2 x Wirtschafts- aber nicht Abschlussprüfer)

Quelle: eigene Darstellung

**Praxistipp**

Sollen verschiedene mögliche Prüfer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, müssen Prüfungsgegenstand und Prüfungstiefe vom Aufsichtsrat definiert werden. Die Angebote der externen Prüfer sollten insbesondere Ausführungen enthalten zum geplanten prüferischen Vorgehen, zur Sicherung der Prüfungsqualität sowie ggf. zu Prüfungsstandards, die der externe Prüfer bei dieser Art von betriebswirtschaftlicher Prüfung anwendet.

sicherlich die Akzeptanz der veröffentlichten nichtfinanziellen Berichterstattung bei Nutzern der Informationen.

**Praxistipp**

Art und Umfang der Berichterstattung des externen Prüfers gegenüber dem Aufsichtsrat sollten ebenfalls vorab vereinbart werden.

In der Praxis der Wirtschaftsprüfer etablierte sich hierfür der internationale Standard für betriebswirtschaftliche Prüfungen (bei denen keine vergangenheitsorientierten Finanzdaten geprüft werden) „ISAE 3000 (Revised)“. Er kann als Standard für die Auftragsabwicklung vom externen Prüfer herangezogen werden, sofern Informationen mit dem Ziel beurteilt werden sollen, durch das Prüfungsurteil das Vertrauen Dritter in diese Informationen erhöhen. Auch Prüfer, die keine Wirtschaftsprüfer sind, können bei ihrer Prüfung ISAE 3000 anwenden.

Erfolgt eine externe Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung, dann müssen die Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2019 den Prüfungsvermerk des externen Prüfers offenlegen. Die Anwendung von Prüfungsstandards wie ISAE 3000 (worauf im Prüfungsvermerk hingewiesen wird) erhöht

#### 4.6.3 Formulierung von Schwerpunkten zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Zur Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichtes durch den Aufsichtsrat oder den externen Berater werden im Regelfall Prüfungsschwerpunkte gebildet. Prüfungsschwerpunkte können z. B. sein:

- Prüfung der sachlichen Richtigkeit der im Bericht ausgewiesenen Daten
  - erfordert hohen zeitlichen und personellen Aufwand, sodass hier Stichprobenprüfung sachgerecht ist
  - Festlegung des Stichprobenumfangs durch entsprechende Prüfungsplanung (Welche Projekte? Welcher Standort?) anhand von Wesentlichkeits- und Risikokriterien
- Prüfung, ob die in der nichtfinanziellen Erklärung verwendeten Prinzipien und Indikatoren mit den geltenden Standards übereinstimmen

### Praxistipp



Zur Prüfung der Übereinstimmung der nichtfinanziellen Berichterstattung mit den einschlägigen Rahmenwerken können Checklisten herangezogen werden. Im Anhang finden Checklisten mit entsprechenden Fragen zur Anwendung der einzelnen GRI-Standards.

- Prüfung, ob ein effektives Internes Kontrollsystem (IKS) für den Prozess der Datenerhebung und -konsolidierung eingerichtet ist

#### 4.6.4 Wesentliche Schritte zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – zusammenfassende Darstellung

Die folgende **Tabelle 8** zeigt wesentliche Prüfungsschritte zur Erlangung begrenzter bzw. weitgehend hinreichender Prüfungssicherheit:

#### 4.6.5 Vermerk über die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch einen externen Prüfer

Beispiel eines Vermerks eines Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit von nichtfinanziellen Informationen (hier: gesonderter nichtfinanzieller Bericht der Fraport AG in Auszügen (vgl. Geschäftsbericht 2017, S. 42–43):

„Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit von nichtfinanziellen Informationen

##### An die Fraport AG, Frankfurt am Main

Wir haben den zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach §§ 289b Abs. 3 und 315b Abs. 3 HGB der Fraport AG, (im Folgenden die ‚Gesellschaft‘) für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 (im Folgenden der ‚nichtfinanzielle Bericht‘) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Tabelle 8

### Prüfungsschritte zur Erlangung begrenzter bzw. hinreichender Sicherheit in der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Nr.	Schritt	(Teil-)Aufgaben
1	Erstellung des CSR-Berichts (Herstellung der Prüfbarkeit)	<ul style="list-style-type: none"><li>– Festlegung der Berichtsfelder und KPI (DRS 20 i. V. m. GRI-Standard, DNK etc.)</li><li>– Festlegung der Methoden zur Messung der relevanten KPIs (einschließlich Frequenz)</li><li>– Einrichtung der Prozesse und Systeme zur Datengewinnung und -übertragung</li><li>– Festlegung von Annahmen und Schätzungen (z. B. Umrechnungsfaktoren)</li><li>– Einrichtung von internen Kontrollen im Berichtsprozess</li><li>– Dokumentation, Verhaltensrichtlinien, Schulung der Mitarbeiter, Vereinbarungen mit Lieferanten</li><li>– Einbeziehung der internen Revision</li></ul>
2	Beurteilung der Prüfbarkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Prüfung ausgewählter Angaben und KPIs zur Erlangung begrenzter Sicherheit</li><li>– Feststellung von Verbesserungspotenzial</li><li>– interne Kommunikation von Prüfungsergebnis und Verbesserungsvorschlägen</li></ul>
3	Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen	
4	Prüfung der gesamten nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts mit begrenzter Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"><li>– interne Kommunikation von Prüfungsergebnissen und Verbesserungsvorschlägen</li><li>– Offenlegung der Prüfungsergebnisse</li></ul>
5	Prüfung ausgewählter Angaben mit hinreichender Sicherheit und des übrigen Berichts mit begrenzter Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit von internen Kontrollen im Berichtsprozess für die ausgewählten Angaben</li><li>– aussagebezogene Prüfungshandlungen bei hohem Risiko bzw. ineffektiven Kontrollen</li><li>– Einholung externer Prüfungsnachweise</li><li>– Standortprüfungen zu Abdeckung eines Großteils der ausgewählten Angaben</li><li>– interne Kommunikation von Prüfungsergebnissen und Verbesserungsvorschlägen</li><li>– Offenlegung des Prüfungsergebnisses</li></ul>
6	Prüfung der gesamten nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts mit hinreichender Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Ausweitung der Prüfungshandlungen auf alle Berichtsangaben</li><li>– interne Kommunikation von Prüfungsergebnis und Verbesserungsvorschlägen</li><li>– Offenlegung des Prüfungsergebnisses</li></ul>

Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 315b und 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB. [...]

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht abzugeben. [...]

### **Prüfungsurteil**

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315b und 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.“

## **5 NUTZUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG IN DER (UNTERJÄHRIGEN) AUFSICHTSRATSPRAXIS**

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses profitiert der Aufsichtsrat regelmäßig davon, dass ihm die Zahlen, die der Vorstand bzw. die Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres vorlegt, grundsätzlich nicht neu sind. Theisen (1996) hat diesen Sachverhalt schon vor vielen Jahren auf den Punkt gebracht: „Wird dem Aufsichtsrat ordnungs-

gemäß während des Jahres Bericht erstattet und/oder hat er selbst ergänzend die für ihn erforderlichen Informationen nachgefragt und auch Kenntnis genommen, dürfen und können die Daten des Jahresabschlusses einschließlich der hierzu gegebenen schriftlichen und mündlichen Berichte für ihn nichts Neues beinhalten. Die konkreten Rechnungslegungsdaten und -strukturen müssen dem Aufsichtsrat vielmehr bereits durch die laufende Überwachung bekannt sein.“

Aus diesem Grunde sollte der Aufsichtsrat (und/oder ggf. der Prüfungsausschuss) sich damit beschäftigen, auf welche Art und Weise Elemente der nichtfinanziellen Berichterstattung in die unterjährige Berichterstattung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung an den Aufsichtsrat bzw. an seine Ausschüsse einfließen kann. Diese unterjährige nichtfinanzielle Berichterstattung an den Aufsichtsrat kann verschiedene Elemente umfassen:

- nichtfinanzielle Angaben, die für die allgemeine Überwachung der Geschäftsführung notwendig sind
- Darstellung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Berichtssystems zur Erfassung und Darstellung nichtfinanzieller Informationen (analog zu den BilMoG-Aufgaben gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG, wie z. B. Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und des internen Kontrollsystems sowie Überwachung des Rechnungsprozesses
- Aufnahme wesentlicher nichtfinanzieller Berichtsgrößen (Kennzahlen/KPI) in das laufendes Steuerungs- und Überwachungssystem des Unternehmens
- Aufnahme nichtfinanzieller Berichtsgrößen (Kennzahlen) in (Teile) der Bemessungsgrundlage der (erfolgsabhängigen) Vorstandsvergütung.

- Beile, Judith (2018):** Nachhaltigkeitsberichterstattung – Neue GRI-Version ab Juli 2018 verpflichtend. In: Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung, 15.1.2018. <https://www.mitbestimmung.de/html/neue-gri-version-ab-juli-2018-6910.html> [9.11.2018]
- Bayer AG (Hg.) (2018):** Geschäftsbericht 2017. Download unter <http://www.geschaeftsbericht2017.bayer.de/downloads.html> [9.11.2018]
- Deutsches Institut für Interne Revision e.V. (Hg.) (2017):** DIIR-Arbeitskreis, Prüfung von Nachhaltigkeitsprogrammen. In: ZIR Zeitschrift für Interne Revision, Ausgabe 6/2017, S. 296 ff.
- Emons, Oliver/Metzner, Melissa (2017):** Nachhaltigkeit Kommunizieren – Nichtfinanzielle Berichterstattung und CSR-Richtlinie. In: Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung, aktualisiert am 20.10.2017. <https://www.mitbestimmung.de/html/was-ist-die-csr-richtlinie-3045.html> [9.11.2018]
- Fraport AG (Hg.) (2018):** Geschäftsbericht 2017. [https://www.fraport.de/content/fraport/de/misc/binaer/unternehmen/investoren/termine-und-publikationen/geschaeftsberichte/geschaeftsbericht-2017/jcr:content.file/gb\\_2017\\_de\\_web.pdf](https://www.fraport.de/content/fraport/de/misc/binaer/unternehmen/investoren/termine-und-publikationen/geschaeftsberichte/geschaeftsbericht-2017/jcr:content.file/gb_2017_de_web.pdf) [9.11.2018]
- Global Reporting Standards (GRI) (Hg.) (2016):** Konsolidierter Satz der GRI-Standards, Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, Berichterstattungsgrundsätze und Anforderungen an Standardangaben sowie Umsetzungsanleitungen. Download unter <https://www.globalreporting.org/standards/gri-standards-translations/gri-standards-german-translations-download-center/> [9.11.2018]
- Mock, Sebastian (2018):** Die Prüfung der CSR-Berichterstattung durch den Aufsichtsrat. In: Audit Committee Quarterly II/2018, S. 44 ff. [https://audit-committee-institute.de/media/aci\\_quarterly\\_2018\\_2.pdf#page=44](https://audit-committee-institute.de/media/aci_quarterly_2018_2.pdf#page=44) [9.11.2018]
- Schruff, Wienand (2018):** CSR-Berichterstattung aus der Praxis und Aufgaben des Aufsichtsrats. Handout/Financial Reporting Update 2018 – Aktuelles für Aufsichtsräte am 6.2.2018 in Frankfurt. Audit Committee Institute e.V. (Hg.). Unveröffentlichtes Dokument.
- Theisen, Manuel (1996):** Grundsätze einer ordnungsmäßigen Information des Aufsichtsrats. 2. Aufl. Stuttgart.
- Volkswagen AG (Hg.) (2018):** Gemeinsam den Wandel gestalten – Geschäftsbericht 2017. [https://www.volkswagen.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2018/volkswagen/de/Y\\_2017\\_d.pdf](https://www.volkswagen.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2018/volkswagen/de/Y_2017_d.pdf) [9.11.2018]
- Willaert, Thijs (2018):** Soziale Verantwortung, Umwelt. Beitrag am 9.5.2016 für den DQS-CFS Newsletter/Beitragsreihe: Was die CSR-Berichtspflicht für Sie bedeutet – Teil II: Rahmenwerke für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. <http://dqs-cfs.com/de/2016/05/die-csr-berichtspflicht-fuer-sie-bedeutet-teil-ii-rahmenwerke-fuer-die-umsetzung-der-gesetzlichen-vorgaben> [9.11.2018]

## ANHANG

### CHECKLISTEN ZUR INHALTLICHEN PRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG MIT EINEM RAHMENWERK AM BEISPIEL DER GRI-STANDARDS

Im Folgenden finden sich auf Basis der GRI-Standards erstellte Checklisten, die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat als Arbeitsvorlage nutzen können, um im Rahmen der Prüfung entsprechende Fragestellungen der nichtfinanziellen Erklärung an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung zu richten. Die Checklisten sind gegliedert nach Themenkomplexen, wie sie sich aus der Systematik der GRI ergeben (vgl. **Abbildung 7**).

**GRI 101** bildet den Ausgangspunkt für die Verwendung der GRI-Standards und beinhaltet die Prinzipien der Berichterstattung, die sowohl den Inhalt als auch die Qualität des Berichtsinhalts darstellen. Neben den Prinzipien der Berichterstattung werden die Anforderungen zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts abgebildet sowie bestimmte Angaben, die dabei helfen, den Bericht in Übereinstimmung mit den Standards zu erstellen oder einzelne Standards anzuwenden.

**GRI 102** wird genutzt, um über die wesentlichen Informationen der Organisation zu berichten. Die Informationen beinhalten folgende Aspekte: Profil, Strategie, Ethik, Integrität, Führung, Praxis der Stakeholder-Beziehungen und den Berichtsprozess.

**GRI 103** wird verwendet, um zu berichten, wie die Organisation mit ihren wesentlichen Themen umgeht. Er ist so gefasst, dass er auf jedes wesentliche Thema im Bericht Anwendung findet, auch auf die themenspezifischen GRI-Standards.

Die **Serien 200, 300 und 400** beinhalten themenspezifische Standards, die für die Berichterstattung über ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen der Organisation berichten. Um die Übereinstimmung mit den GRI-Standards herstellen zu können, wendet die Organisation die Prinzipien der Berichterstattung (GRI 101) an, um die wesentlichen Themen im Bereich ökonomisch, ökologisch und sozial zu bestimmen („Materiality“). Daraus kann dann abgeleitet werden, welche themenspezifischen Standards zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts verwendet werden.

Der Beurteilung, welche Themen aus Sicht des Unternehmens wesentlich sind, kommt eine hohe Bedeutung zu. Relevante Themen, die in den Bericht aufgenommen werden, sind solche, die begründet als wichtig eingestuft werden, um die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen widerzuspiegeln oder die Entscheidungen der Stakeholder zu beeinflussen.

Eine Kombination interner und externer Faktoren kann bei der Prüfung, ob ein Thema wesentlich ist, berücksichtigt werden. Sie können sich auf den Unternehmenszweck, die Mission und die Wettbewerbsstrategie der Organisation beziehen, aber auch auf die seitens der Stakeholder direkt geäußerten Bedenken. Die Wesentlichkeit kann auch bestimmt werden durch allgemeinere gesellschaftliche Erwartungen und durch den Einfluss, den die Organisation auf vorgelagerte Einheiten (z. B. Lieferanten) und nachgelagerte Einheiten (z. B. Kunden) ausübt. Diese internen und externen Faktoren soll-

Abbildung 7

#### Struktur und Aufbau der GRI-Standards





ten bei der Beurteilung von Informationen über bedeutende ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Auswirkungen oder die Entscheidungsfindung von Stakeholdern berücksichtigt werden.

Zur Bestimmung der Wesentlichkeit können unterschiedliche Methoden angewendet werden, um die Bedeutung der Auswirkungen zu prüfen. Auswirkungen, die für wichtig genug gehalten werden, dass sie ein aktives Verwalten oder Eingreifen der Organisation erforderlich machen, werden mit großer Wahrscheinlichkeit als wesentlich eingestuft. Im Bericht sollen wesentliche Themen priorisiert werden. Es ist wichtig, dass die Organisation den Prozess erläutert, mit dem die Priorität eines Themas festgelegt wird. Die Unternehmen sind gemäß GRI 102-46 verpflichtet, eine Erklärung über die Umsetzung des Wesentlichkeitsprinzips abzugeben.

Der Berichtsersteller hat zwei Optionen, um einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu erstellen: „Kern“ (Core) und „Umfassend“ (Com-

prehensive). Die Option Kern bedeutet, dass ein Bericht zumindest die Informationen enthalten muss, die notwendig sind, um die Struktur der Organisation mit ihren wesentlichen Themen sowie deren Auswirkungen und Steuerungsmaßnahmen verstehen zu können. Die Option Umfassend baut auf der Kern-Option auf und verpflichtet zu zusätzlichen Angaben über Strategie, Ethik, Integrität und Führung. Die Organisation ist zusätzlich verpflichtet, ausführlicher über ihre Auswirkungen zu berichten, indem sie über alle themenspezifischen Angaben für jedes wesentliche Thema gemäß GRI-Standards berichtet.

Diese Optionen sagen nichts über die Informationsqualität des Berichts aus. Sie spiegeln vielmehr das Ausmaß wider, mit dem die GRI-Standards angewendet wurden. Eine Organisation ist nicht verpflichtet, von Kern auf Umfassend zu wechseln; sie kann die Option wählen, die am besten auf ihren Berichtsbedarf und auf den Informationsbedarf ihrer Stakeholder zutrifft.

#### Zuordnung der Aspekte gemäß § 289c HGB zu den jeweiligen GRI-Standards

Aspekte § 289c HGB	Inhalt	GRI-Standards	u. a.
<b>Umweltbelange</b>	<b>Umweltbelange</b> , wobei sich die Angaben beispielsweise beziehen können auf Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt	301-1 bis 301-3 302-1 bis 302-4 303-1 bis 303-3 304-1 bis 304-4 305-1 bis 305-7 306-1 bis 306-5 307-1 308-1 bis 308-2	Materialien Energie Wasser Biodiversität Emissionen Abwasser und Abfall Umwelt-Compliance Umweltbelastung der Lieferanten
<b>Arbeitnehmerbelange</b>	<b>Arbeitnehmerbelange</b> , wobei sich die Angaben beispielsweise beziehen können auf die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der <b>Geschlechtergleichstellung</b> ergriffen wurden; die <b>Arbeitsbedingungen</b> , die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation; die Achtung der <b>Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b> , informiert und konsultiert zu werden; den <b>sozialen Dialog</b> , die Achtung der <b>Rechte der Gewerkschaften</b> , den <b>Gesundheitsschutz</b> oder die <b>Sicherheit am Arbeitsplatz</b>	401-1 bis 402-3 402-1 403-1 bis 403-4 404-1 bis 404-3 405-1 bis 405-2 406-1 407-1 408-1 409-1 410-1 411-1	Beschäftigung Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Aus- und Weiterbildung Vielfalt und Chancen Gleichbehandlung Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen Kinderarbeit Zwangs- oder Pflichtarbeit Sicherheitspraktiken Rechte der indigenen Bevölkerung
<b>Sozialbelange</b>	<b>Sozialbelange</b> , wobei sich die Angaben beispielsweise beziehen können auf den Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder auf die Maßnahmen, die zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffen wurden	413-1 bis 413-2 414-1 bis 414-2	Lokale Gemeinschaften Soziale Bewertung der Lieferanten
<b>Menschenrechte</b>	<b>Achtung der Menschenrechte</b> , wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können	412-1 bis 412-3	Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte
<b>Korruption und Bestechung</b>	<b>Bekämpfung von Korruption und Bestechung</b> , wobei sich die Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können	205-1 bis 205-3	Bekämpfung der Korruption



## Tabellarische Zusammenfassung der Inhalte

<b>Erforderliche Kriterien</b>	<b>Option „Kern“</b>	<b>Option „Umfassend“</b>
Angabe	– Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option Kern erstellt.	– Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option Umfassend erstellt.
Anforderungen <b>GRI 101</b>	– Alle Prinzipien des GRI 101 müssen eingehalten werden (u. a. Nachhaltigkeit, Wesentlichkeit).	– Alle Prinzipien des GRI 101 müssen eingehalten werden (u. a. Nachhaltigkeit, Wesentlichkeit).
Anforderungen <b>GRI 102</b>	– Einhaltung der Allgemeinen Angaben des GRI 102: – → 102-1 bis 102-3, 102-14, 102-16, 102-18, 102-40 bis 102-44, 102-45 bis 102-56	– Bei der Option Umfassend sind alle Angaben von GRI 102 zu machen. – Auslassungen sind nur erlaubt für 102-17, 102-19 bis 102-39.
Anforderungen <b>GRI 103</b>	– Einhaltung aller Anforderungen an die Berichterstattung für jedes wesentliche Thema – Auslassungen zu Angaben in 103-2 und 103-3 sind erlaubt.	– Einhaltung aller Anforderungen an die Berichterstattung für jedes wesentliche Thema – Auslassungen zu Angaben in 103-2 und 103-3 sind erlaubt.
Anforderungen <b>GRI 200, 300 und 400</b>	– Einhaltung aller Anforderungen an die Berichterstattung im Management-Ansatz – Einhaltung aller Anforderungen der Berichterstattung für mindestens eine themenspezifische Angabe – Gründe für Auslassungen sind für alle themenspezifischen Angaben erlaubt. Es wird empfohlen, auch über wesentliche Themen zu berichten, die von den GRI-Standards nicht erfasst werden.	– Einhaltung aller Anforderungen an die Berichterstattung im Management-Ansatz – Einhaltung aller Anforderungen der Berichterstattung in Bezug auf alle themenspezifischen Angaben – Gründe für Auslassungen wie Kern
Auslassungen, GRI-Gebrauch	– Anforderungen „Gründe für Auslassungen“ müssen eingehalten werden.	– Anforderungen „Gründe für Auslassungen“ müssen eingehalten werden.

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 101 „Grundlagen“

<b>Nr.</b>	<b>GRI-Standard</b>	<b>grundsätzliche Bestandteile</b>	<b>Prüfungsansätze</b>
101	Grundlagen	– Einbeziehung von Stakeholdern	– Der Bericht muss die Ermittlung seiner Stakeholder und deren Interessen beinhalten.
		– Nachhaltigkeitskontext	– Der Bericht muss über den Nachhaltigkeitskontext der Leistung und Entwicklung berichten.
		– Wesentlichkeit	– Der Bericht muss die wesentlichen Themen der GRI berichten und deren Auswirkungen oder Einfluss auf die Stakeholder-Entscheidungen.
		– Vollständigkeit	– Der Bericht muss vollständig darüber informieren, wie die wesentlichen Themen nach ihren Auswirkungen abgegrenzt und diskutiert werden, sodass Stakeholder die Möglichkeit haben, die Leistung zu bewerten.
		– Genauigkeit	– Der Bericht muss Informationen genau und detailliert angeben, damit die Leistung der Organisation bewertet werden kann.
		– Ausgewogenheit	– Der Bericht muss die Informationen ausgewogen in positive und negative Aspekte differenzieren.
		– Klarheit	– Die Informationen müssen klar und vergleichbar dargestellt werden, sodass alle Stakeholder sie finden, verstehen und analysieren können.
		– Vergleichbarkeit	
		– Verlässlichkeit	– Der Bericht muss Informationen verlässlich und pünktlich dokumentieren, zusammenfassen, analysieren und Methoden verwenden, die überprüft werden können.
		– Pünktlichkeit	
		– Anwendung der Prinzipien der Berichterstattung	– Der Bericht muss die Prinzipien von der Einbeziehung der Stakeholder bis zur Verlässlichkeit und Pünktlichkeit der Berichterstattung anwenden. Der Ersteller ist verpflichtet, über allgemeine Angaben des GRI 102 zu berichten.
		– Bericht zu allgemeinen Angaben	
		– Bestimmung wesentlicher Themen und ihrer Abgrenzungen	– Die Organisation muss ihre wesentlichen Themen mithilfe der Prinzipien bestimmen und jedes Thema einzeln abgrenzen.
		– Berichterstattung über wesentliche Themen	– Für jedes wesentliche Thema muss eine Angabe zu GRI 103 Management-Ansatz gemacht werden. – Gemäß der GRI-Standards 200, 300 und 400 ist zu berichten, wenn dort wesentliche Themen berichtet werden.
		– Darstellung der Informationen	– Bei der Referenz von verpflichtenden Angaben und ihrer Informationen auf andere Quellen muss die Organisation den spezifischen Ort der Angabe einschließen und die Referenz öffentlich und zugänglich machen.

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 102 „Allgemeine Angaben“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
102-1 bis 102-13	Organisationsprofil Überblick über die Merkmale der Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Überblick der Organisation im Hinblick auf Merkmale wie z. B. Name, Marken, Produkte, Dienstleistungen; Länder, in denen das Unternehmen tätig ist; Hauptgeschäftsstellen</li> <li>– Größe der Organisation in Bezug auf die Zahl der Beschäftigung, Gesamtbelegschaft nach Geschlecht, Region, Arbeitsvertrag, prozentualer Anteil von Kollektivvereinbarungen, Angabe über Beschäftigte, die nicht Angestellte sind</li> <li>– Benennung (auch nach Regionen) der Zahl der Beschäftigten, die einen befristeten sowie unbefristeten Arbeitsvertrag haben sowie der Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten</li> <li>– Beschreibung der Lieferkette der Organisation sowie Benennung aller wichtigsten Veränderungen in der Organisation der Lieferkette (Größe, Struktur, Eigentumsverhältnisse)</li> <li>– Benennung der wichtigsten Veränderungen von Verpflichtungen gegenüber externen Verbänden/Initiativen</li> <li>– Angaben über Veränderungen in der Aktionärsstruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gibt die Organisation einen Überblick über das Unternehmen und sein wirtschaftliches Eigentum?</li> <li>– Ist aus den Angaben die Personalstruktur erkennbar? Kann daraus ein gutes Verständnis der Organisation im Hinblick auf die Sicherheit der Arbeitsplätze und der betrieblichen Leistung abgeleitet werden?</li> <li>– Wird angegeben (auch nach Regionen), wie viele Beschäftigte einen befristeten bzw. unbefristeten Arbeitsvertrag haben?</li> <li>– Erfolgt eine Angabe differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten?</li> <li>– Benennt das Unternehmen Produkte und Dienstleistungen, die in Verbindung mit Nachhaltigkeit diskutiert werden?</li> <li>– Erläutert das Unternehmen die Struktur der Lieferkette, sodass Hauptaktivitäten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation erkennbar sind (z. B. Abläufe, Gesamtzahl der Lieferanten, Standorte und Arten von Lieferanten)?</li> <li>– Nennt das Unternehmen alle wichtigen Veränderungen in Bezug auf die Lieferkette (z. B. Verlagerung von Lieferketten in andere Länder, strategische Veränderungen der Struktur der Lieferkette)?</li> <li>– Berichtet das Unternehmen, wie es potenziell negative Auswirkungen auf die Umwelt behandelt? Unterstützt das Unternehmen wirtschaftliche, ökologische oder gesellschaftliche Initiativen? Falls ja: Ist erkennbar, wer an diesen Initiativen beteiligt ist?</li> <li>– Gibt die Organisation Auskunft darüber, ob sie in der Führungsebene eines Verbandes oder eines Projekts ist?</li> </ul>
102-14	Strategie und Analyse – Stellenwert der Nachhaltigkeit in der Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Statement des Vorstands</li> <li>– Vorstellung der Strategie auf kurze, mittlere und lange Sicht, im Hinblick auf die wirtschaftlichen, ökologischen sowie gesellschaftlichen Auswirkungen</li> <li>– Erklärung der Folgen der Auswirkungen auf z. B. Lieferanten, natürliche oder juristische Personen</li> <li>– Erklärung über die Relevanz der Nachhaltigkeit im Unternehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nennt das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit eine kurz- und mittelfristige Strategie und deren Priorität?</li> <li>– Werden Ereignisse, Erfolge oder Misserfolge erläutert?</li> <li>– Nennt das Unternehmen seine wichtigsten Herausforderungen sowie die Ziele und deren Fortschritt?</li> </ul>
102-15	– Auswirkungen der Risiken und Chancen sowie Einblick in die strategische Ausrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erklärung über die wichtigsten Auswirkungen, Risiken und Chancen der Organisation auf die Nachhaltigkeit sowie deren Folgen</li> <li>– Erklärung über die Auswirkungen, Trends, Risiken, Chancen und Perspektiven in der Zukunft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nennt das Unternehmen wesentliche wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Aspekte und die damit verbundenen Auswirkungen und Herausforderungen?</li> <li>– Werden Prozesse genannt, um den Herausforderungen entgegenzuwirken?</li> <li>– Entsteht dadurch ein Einfluss auf die Stakeholder?</li> <li>– Priorisiert das Unternehmen wichtige Nachhaltigkeitsthemen?</li> <li>– Beschreibt das Unternehmen seine wichtigsten Risiken und Chancen aus Nachhaltigkeitstrends?</li> <li>– Erläutert das Unternehmen diese Trends, deren Strategie oder deren Handhabung im Rahmen der Unternehmensführung?</li> <li>– Wird eine Übersicht über die Ziele und den Status der Zielerreichung gegeben?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 102 „Allgemeine Angaben“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
102-16 bis 102-17	Ethik und Integrität	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschreibung der Werte, Grundsätze sowie Verhaltensstandards und Normen der Organisation im Zusammenhang mit den Geschäftspartnern</li> <li>– Bericht über interne und externe Verfahren zu ethischem und gesetzeskonformem Verhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hat das Unternehmen seine Werte, Grundsätze, Standards und Normen dargelegt und umgesetzt?</li> <li>– Werden regelmäßig Schulungen für die Mitglieder des Kontrollgremiums angeboten, um die Grundsätze umzusetzen? Werden diese Grundsätze durch die Mitarbeiter ausgeführt?</li> <li>– Sind die Werte und Grundsätze für alle Mitglieder, Geschäftspartner oder Stakeholder zugänglich und erreichbar (in unterschiedlichen Sprachen etc.)?</li> <li>– Werden Mitarbeiter und Stakeholder über Beratungsverfahren ausreichend informiert?</li> <li>– Wird die Zufriedenheit des Beratungsverfahrens bewertet?</li> <li>– Gibt es ein Meldeverfahren, dessen Verantwortliche benannt werden und das von der Organisation unabhängig ist sowie allen Beschäftigten und Geschäftspartnern zur Verfügung steht?</li> <li>– Gibt die Organisation besondere Richtlinien oder Verfahren vor, mit denen Bedenken nachgegangen werden kann?</li> <li>– Wie viele gemeldete Fälle von unethischem Verhalten gab es im Berichtszeitraum?</li> <li>– Wie wird die Funktionsfähigkeit des Meldeverfahrens bewertet?</li> </ul>
102-18 bis 102-39	Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Struktur und Zusammensetzung der Unternehmensführung (z. B. nach ihrer Abhängigkeit, Amtszeit, Geschlecht, repräsentierten Stakeholdern etc.).</li> <li>– Rolle des höchsten Kontrollgremiums</li> <li>– Kompetenz und Leistungsbewertung des höchsten Kontrollorgans</li> <li>– Rolle und Effektivität beim Risikomanagement</li> <li>– Rolle des Kontrollorgans bei Nachhaltigkeitsberichterstattung</li> <li>– Teilhabe des Kontrollorgans bei der Beurteilung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen sowie Prozess der Delegation vom höchsten Kontrollorgan bis zum Angestellten und der Beratung der Stakeholder</li> <li>– Vergütungspolitik und Prozess der Festsetzung der Vergütung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wird die Führungsstruktur mit ihren wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortlichkeiten genannt transparent dargestellt?</li> <li>– Wird darüber berichtet, wie und welche Vollmachten vom höchsten Kontrollorgan an Führungskräfte und andere Beschäftigte delegiert wurden?</li> <li>– Ist erkennbar, inwieweit die Führungsebene die Verantwortung für nachhaltige Themen trägt (z. B. Verantwortung in mehreren Stellen der Führungsebene, direkte oder indirekte Berichterstattung der Führungsebene)?</li> <li>– Wird über die Zusammensetzung des Kontrollorgans berichtet? Ist diese unabhängig und kompetent zusammengesetzt?</li> <li>– Verfügt das Unternehmen über ein geeignetes Verfahren, um Interessenkonflikte des Kontrollorgans und Risiken zu managen?</li> <li>– Wird über Themen wie Leistungsbeurteilung, Vergütungspolitik (u. a. fixe und variable Vergütung), Kriterien zur Festlegung von Vergütungen berichtet?</li> <li>– Wird das Verhältnis der Jahresgesamtvergütung des höchstbezahlten Mitarbeiters in jedem Land mit signifikant geschäftlichen Aktivitäten zum mittleren Niveau aller Beschäftigten sowie deren Steigerungen genannt?</li> </ul>
102-40 bis 102-44	Stakeholder-Einbindung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der Stakeholder, die im Unternehmen einbezogen sind</li> <li>– Grundlage des Auswahlverfahrens von Stakeholdern (z. B. Eingruppierung in Themen, die für die Stakeholder-Beziehung relevant sind)</li> <li>– Erläuterungen über wichtige Änderungen des Umfangs der Stakeholder-Beziehung im Vergleich zum Vorjahr</li> <li>– Angabe der Bedürfnisse und wesentlicher Themen der Stakeholder-Gruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hat das Unternehmen seine Stakeholder-Gruppen ermittelt?</li> <li>– Stellt das Unternehmen seine Stakeholder-Struktur transparent dar?</li> <li>– Wird hinsichtlich der Stakeholder und Angestellten, die sich in Tarifverhandlungen befinden, über Konflikte oder Interessen berichtet?</li> <li>– Gibt es im Unternehmen besondere Methoden, um Stakeholder-Interessen im ausreichenden Maß einzubeziehen (z. B. durch Umfragen, Kommunikationsmöglichkeiten etc.)?</li> <li>– Sind diese Methoden insofern wirksam, als dass damit die Bedürfnisse aller Stakeholder-Gruppen berücksichtigt werden?</li> <li>– Werden besondere Schlüsselthemen und Anliegen der Stakeholder benannt?</li> <li>– Wird dargestellt, wie das Unternehmen mit diesen Schlüsselthemen umgeht (ist z. B. eine geeignete Berichterstattung über solche Themen vorhanden)?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 102 „Allgemeine Angaben“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
102-45 bis 102-56	Berichtsprofil – Überblick über den Prozess der Organisation zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wesentliche grundlegende Angaben zum Bericht, (z. B. Zeitraum, Änderungen des Berichtszeitraums, Ansprechpartner, Kontakte)</li> <li>– wesentliche Themen der Berichterstattung und Themenabgrenzungen</li> <li>– Angabe der wichtigsten einbezogenen Unternehmen</li> <li>– Prinzipien der Berichterstattung und Berichtszeitraum</li> <li>– von der Organisation gewählte „In Übereinstimmung“-Option</li> <li>– wesentliche Änderungen von bestimmten Informationen (z. B. Fusionen/Akquisitionen, Änderungen von Berichtskriterien etc.)</li> <li>– Bericht über die Strategie und externe Prüfungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Benennt das Unternehmen grundlegende Informationen, die für das Verständnis des Berichts relevant sind?</li> <li>– Hält sich das Unternehmen an seine „in Übereinstimmung“ gewählte Option? Ist der GRI-Index transparent und verständlich (z. B. Seitenangaben, Verweise auf URL)?</li> <li>– Ist die externe Berichtsprüfung unabhängig von der Organisation?</li> <li>– Bieten die Daten im Bericht sowie der Inhalt eine angemessene Darstellung der Leistungen der Organisation?</li> <li>– Inwieweit hat die/der Berichtende die Leitlinien angewendet?</li> <li>– Werden Nachhaltigkeitsthemen ermittelt?</li> <li>– Berichtet das Unternehmen darüber, aus welchem Grund Themen als wesentlich erachtet werden?</li> <li>– Werden wichtige Änderungen im Vergleich zu alten Berichtszeiträumen erläutert?</li> <li>– Hat der Nachhaltigkeitsbericht eine geeignete und sinnvolle Struktur (z. B. geeignete Navigationsmöglichkeiten bei internetbasierten Berichten, übersichtlichen GRI-Index mit Verweisen auf Fundstellen, Referenzen)?</li> <li>– Verweist das Unternehmen auf externe Prüfungen?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 201 „Ökonomische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
201-1 bis 201-4	Wirtschaftliche Leistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Benennung grundlegender Komponenten der wirtschaftlichen Leistungen wie z. B. Umsatzerlöse, betriebliche Aufwendungen, insbesondere Lohn- und Gehaltsaufwendungen inkl. betrieblicher Sozialleistungen</li> <li>– Benennung wesentlicher Zahlungsvorgänge (z. B. Ausschüttungen an Kapitalgeber, Zahlungen an Regierungen, Investitionen etc.)</li> <li>– Benennung der Risiken und Chancen in physikalischen oder regulativen Kategorien, z. B. bedingt durch den Klimawandel und deren Auswirkungen</li> <li>– Angabe von Verpflichtungen aus Pensionsplänen (geschätzter Umfang, Grundlage von Schätzungen, Einrichtung von Fonds etc.)</li> <li>– Angabe über die Teilnahme an Altersvorsorgeplänen (z. B. freiwillige oder obligatorische Pläne etc.)</li> <li>– Angaben über Steuererleichterungen, Zuschüsse für Investitionen oder andere Vorteile, Darstellung des Anteils der Regierung in der Aktionärsstruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Benennt das Unternehmen Informationen zum wirtschaftlichen Erfolg sowie zur Verteilung des wirtschaftlichen Wertes?</li> <li>– Gibt es einen ausreichenden Überblick über einbehaltene oder ausgeschüttete Gewinne?</li> <li>– Kann aus den Informationen das wirtschaftliche Profil der Organisation abgeleitet werden?</li> <li>– Berichtet die Organisation über Chancen und Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel (z. B. finanzielle Folgen, Umgang mit den entstandenen Risiken und Kosten)?</li> <li>– Existieren im Unternehmen Verpflichtungen aus Pensionsplänen?</li> <li>– Wie hoch ist der geschätzte Umfang der Verpflichtungen? Hat das Unternehmen besondere Arten von Altersvorsorgeplänen gewählt? Wie viele Angestellte nehmen an diesen Plänen teil?</li> <li>– Berichtet die Organisation über Transaktionen mit der Regierung?</li> <li>– Wurden der Umfang der staatlichen Subventionen und andere Vorteile dargelegt?</li> </ul>

### Prüfungsansätze zum GRI-Standard 202-203 „Ökonomische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
202-1 bis 202-2	Marktpräsenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angaben über die Belegschaft, die unter die Mindestlohnregelung fällt, sowie das Verhältnis des Eintrittsgehalts zum Mindestlohn nach Geschlecht an den Hauptstandorten</li> <li>– Maßnahmen zur Bestimmung, ob geringfügige Beschäftigte über dem Mindestlohn liegen</li> <li>– prozentuale Angabe von Führungskräften, die in der lokalen Gemeinschaft angeworben wurden</li> <li>– prozentuale Angabe der Vollzeitbeschäftigung sowie der Führungskräfte im Management</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Legt die Organisation dar, welcher Anteil der Mitarbeiter unter die Mindestlohnregelungen fällt?</li> <li>– Wird das Verhältnis Eintrittsgehalt zu Mindestlohn nach Hauptstandorten angegeben?</li> <li>– Werden die Auswirkungen in Bezug auf die Absicherung von Mitarbeitern, die Wettbewerbsfähigkeit, die Lohnverteilung und das Lohnniveau erläutert?</li> <li>– Ist ersichtlich, aus welchen Regionen Mitarbeiter/Führungskräfte angeworben werden (z. B. lokale Gemeinschaften, Regionen innerhalb eines bestimmten Landes etc.)?</li> </ul>
203-1 bis 203-2	Infrastrukturinvestitionen, Dienstleistungen und ökonomische Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Darstellung des Umfangs von Dienstleistungen und Infrastrukturinvestitionen (z. B. Investitionen in Verkehrsverbindungen, soziale Einrichtungen etc.) sowie Art der Leistung</li> <li>– Angaben über die ökonomischen Auswirkungen der Organisation sowie Auswirkungen auf die Gemeinschaft und Wirtschaft</li> <li>– Einfluss der Auswirkungen auf die Stakeholder durch bestimmte Standards, politische Einflüsse etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hat die Organisation Infrastrukturinvestitionen getätigt oder besondere Dienstleistungen erbracht? Gibt es in diesem Zusammenhang Auswirkungen auf das Wirtschaftssystem und die Gemeinschaft?</li> <li>– Benennt die Organisation den Zeitraum und den Umfang der Investitionen?</li> <li>– Gibt das Unternehmen seine ökonomischen Auswirkungen an (z. B. Veränderungen in der Organisation im Bereich der Produktivität, ökonomische Entwicklungen in Armutsgebieten etc.)?</li> <li>– Macht die Organisation deutlich, inwieweit sich die Folgen auf die Prioritäten der Stakeholder auswirken?</li> </ul>

### Prüfungsansätze zum GRI-Standard 204-205 „Ökonomische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
204-1	Beschaffungspraktiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe des Anteils der lokalen Lieferanten (z. B. vor Ort gekaufte Produkte)</li> <li>– aufgewendetes Budget für den Einkauf von lokalen Lieferanten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellt die Organisation ihre lokale Produkt- und Dienstleistungsbeschaffung dar?</li> <li>– Werden Maßnahmen oder Methoden der lokalen Gemeinschaft benannt?</li> </ul>
205-1 bis 205-3	Bekämpfung der Korruption	<ul style="list-style-type: none"> <li>– prozentuale Angabe der Standorte, an denen Korruptionsrisiken geprüft werden</li> <li>– Volumen der erfassten Korruptionsrisiken</li> <li>– Schulungsmaßnahmen und Strategien in Bezug auf Korruption (z. B. Prozentsatz der Mitglieder und Geschäftspartner, die Informationen zur Korruptionsbekämpfung erhalten etc.).</li> <li>– Angabe der bestätigten Korruptionsfälle und deren Art</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewertet die Organisation Risiken, die sich auf Korruptionsvorfälle beziehen?</li> <li>– Wie werden diese Risiken im Unternehmen gemessen?</li> <li>– Verfügt die Organisation über eine Strategie zur Vermeidung von Korruption?</li> <li>– Erhalten die Mitglieder des Kontrollorgans diesbezüglich Schulungen?</li> <li>– Gibt die Organisation das Gesamtvolumen der Korruptionsvorfälle an sowie die Zahl der Entlassungen, Verstöße und Klagen, die in Verbindung mit Korruption stehen?</li> </ul>

### Prüfungsansätze zum GRI-Standard 206 „Ökonomische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
206-1	Wettbewerbswidriges Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der Fälle von rechtswidrigem Verhalten oder Kartell- bzw. Monopolbildungen, an denen die Organisation beteiligt war</li> <li>– Bericht über abgeschlossene Verfahren und Rechtsurteile sowie deren Ergebnisse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berichtet die Organisation darüber, ob sie wettbewerbswidrig gehandelt hat?</li> <li>– Wurden mögliche Auswirkungen von wettbewerbswidrigem Verhalten auf die Marktattraktivität der Organisation dargestellt?</li> <li>– Welches Ausmaß haben die Rechtsverfahren? Welche Maßnahmen ergreift die Organisation dagegen?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 301-302 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
301-1 bis 301-3	Materialien	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe des Gesamtgewichts und des Volumens der genutzten Materialien (differenziert in erneuerbare und nicht erneuerbare Materialien)</li> <li>– Benennung der genutzten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie des Verpackungsmaterials</li> <li>– Angabe über die Verwendung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien</li> <li>– Angabe recycelter Ausgangsstoffe und wiederverwendeter Produkte und Materialien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nennt die Organisation das Volumen ihrer genutzten Materialien während des Berichtszeitraums?</li> <li>– Ermittelt die Organisation ihren Gesamteinsatz sowie die wichtigsten Materialien, die in die Angabe einbezogen werden?</li> <li>– Berichtet die Organisation über Maßnahmen zur Verringerung des Materialeinsatzes?</li> <li>– Erläutert die Organisation die verwendeten Maßeinheiten und den Prozess der Datensammlung?</li> </ul>
302-1 bis 302-5	Energie	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der genutzten Energiearten (Strom, Kraftstoffe, Dampf etc.), sowie deren Verbrauch (in Joule, Wattstunden)</li> <li>– Energieverbrauch außerhalb der Organisation</li> <li>– Angabe verwendeter Methoden und Standards zur Energiemessung</li> <li>– Angabe der Energieintensität</li> <li>– Angabe von Effizienzalternativen sowie Verfahren zur Verringerung des Energieverbrauchs</li> <li>– Darstellung Berechnungsmethodik und Umfang des Energieverbrauchs und dessen Verringerung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Definiert die Organisation ihre Energiequellen?</li> <li>– Werden die Quellen des Energiebezugs erwähnt und der Energieverbrauch sowie die Intensität ermittelt?</li> <li>– Wie ist die Vorgehensweise bei der Ermittlung?</li> <li>– Benennt die Organisation auch den Energieverbrauch außerhalb der Organisation (z. B. Nutzung der Produkte durch Kunden nach der Verarbeitung)?</li> <li>– Hat das Unternehmen Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs ergriffen und im Bericht dargelegt?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 303 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
303-1 bis 303-3	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe zum Gesamtvolumen der Wassernutzung (Oberflächenwasser, Flüsse, Seen etc.) sowie zur Wiederverwendung</li> <li>– Messungen oder Schätzungen in Bezug auf die Entnahme von Wasser (aus Kühlwasser, Oberflächenwasser, Abwasser etc.)</li> <li>– Nennung der genutzten Wasserquellen (z. B. geschützte Quellen, nachhaltige Quellen, Größe der Quellen, ökologisch empfindliche Quellen mit hoher Biodiversität)</li> <li>– Volumen des wiederverwendeten oder des wiederzugeführten Wassers (z. B. Prozentsatz des Gesamtvolumens)</li> <li>– Darstellung der Wasserentnahmen aus Wasserquellen, die stark beeinträchtigt sind (gegliedert in Größe, Schutzgebiet, Wichtigkeit der Wasserquelle)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Welche Standards oder Methoden nutzt die Organisation, um ihren Wasserverbrauch zu messen?</li> <li>– Nennt die Organisation ihre Wasserquellen sowie das Volumen der Wasserentnahme?</li> <li>– Unterscheidet die Organisation ihren Wasserverbrauch in zurückgewonnenes oder wiederverwendetes Wasser?</li> <li>– Benennt das Unternehmen Auswirkungen durch den Wasserverbrauch?</li> <li>– Gibt es Erläuterungen zur Wiederverwendung des Wassers?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 304 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
304-1 bis 304-4	Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der geographischen Lage und Größe, der eigenen oder angemieteten Betriebsstandorte sowie deren Positionierung in Schutzgebieten oder Gebieten mit hoher Biodiversität</li> <li>– Erklärung über die Tätigkeiten, die in diesen Schutzgebieten ausgeübt werden (Produktion, Abbau etc.)</li> <li>– Angaben über Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch die Geschäftstätigkeit (Rückgang der Artenvielfalt, Veränderung des Lebensraumes, Umweltverschmutzung etc.)</li> <li>– Darstellung geschützter und renaturierter Gebiete</li> <li>– Bericht über die geschützten Lebensräume, Zusammenarbeiten und den Zustand der Gebiete</li> <li>– Benennung gefährdeter Arten in den genutzten Gebieten und Einstufung der Gefahr (gering gefährdet, stark gefährdet etc.)</li> <li>– Angabe über den Status der Gebiete am Ende des Berichtszeitraums</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Benennt das Unternehmen seine Standorte und Betriebe in und außerhalb von Schutzgebieten?</li> <li>– Hat das Unternehmen die wichtigsten Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit und Produktion auf die Biodiversität dargelegt und Gegenmaßnahmen ergriffen?</li> <li>– Gibt das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die Auswirkungen auf die Biodiversität haben?</li> <li>– Setzt sich das Unternehmen für den Schutz der Lebensräume ein? Falls ja, in welcher Weise?</li> <li>– Beachtete das Unternehmen die gefährdeten Arten in seinem Geschäftsgebiet (Rote Liste der IUCN)?</li> <li>– Gibt es im Unternehmen eine Strategie zum Schutz der Biodiversität und zur Vermeidung von Umweltschäden?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 305 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
305-1 bis 305-7	Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angaben über direkte Treibhausgas (THG)-Emissionen (z. B. CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O etc. in Tonnen) aus allen Bereichen und Quellen des Unternehmens, die in die Atmosphäre freigesetzt werden</li> <li>– Quellen der Emissionsfaktoren (z. B. GWP-Quelle)</li> <li>– Angaben über indirekte THG- und sonstige Emissionen (z. B. durch Stromerzeugung, Dampferzeugung durch Produktnutzungen, Erzeugung durch Kunden)</li> <li>– Erklärung und Berechnung der Emissionsintensität sowie die Darstellung von Emissionsarten (z. B. Produktintensität, Emissionen für eine produzierte Einheit)</li> <li>– Erläuterung zur Senkung der Emissionen sowie Umfang der Reduzierungen (z. B. Umstellungen auf neue Verfahren, verbesserte Verfahren) in Tonnen</li> <li>– Angaben über ozonabbauende Stoffe sowie für das Unternehmen signifikante Emissionen, die zur Luftverschmutzung beitragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Macht die Organisation Angaben zu den direkten und indirekten THG-Emissionen?</li> <li>– Gibt die Organisation Methoden und Quellen zur Berechnung der Emissionsfaktoren an?</li> <li>– Welcher Parameter wurde zur Intensität der THG-Emissionen von der Organisation genutzt?</li> <li>– Welche Emissionen werden in die Intensitätsberechnung einbezogen?</li> <li>– Hat die Organisation Initiativen zur Emissionsreduzierung ergriffen?</li> <li>– Wurden die durch die Organisation erzeugten THG-Emissionen im Berichtsjahr reduziert?</li> <li>– Gibt das Unternehmen andere spezifische oder signifikante Emissionen an?</li> </ul>



## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 306-307 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
306-1 bis 306-5	Abwasser und Abfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Volumen des Abwassers (z. B. nach Einleitungsort, Qualität, Behandlungsverfahren)</li> <li>– Gliederung des Abfalls in gefährliche und ungefährliche Abfälle sowie genutzte Verfahren der Entsorgung</li> <li>– Gesamtzahl, Standort sowie Volumen aller Verschmutzungen die durch das Unternehmen ausgelöst werden (z. B. Verschmutzung durch Öl, Chemikalien)</li> <li>– Angabe des Volumens von gefährlichem Abfall und Abgrenzungen (z. B. transportierter Abfall, exportierter Abfall, importierter Abfall)</li> <li>– Beschreibung der Auswirkungen des Abwassers (z. B. auf betroffene Lebensräume, Gewässer, Biodiversität)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Welche Methode nutzt das Unternehmen, um Abwasser aufzubereiten?</li> <li>– Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Abwasserleitungen des Unternehmens?</li> <li>– Benennt die Organisation die für die Branche üblichen Bemessungsparameter?</li> <li>– Hat das Unternehmen seine Abwasserqualität verbessert und seine gefährdeten Gebiete ermittelt?</li> <li>– Gibt die Organisation Fortschritte im Hinblick auf die Reduzierung des erzeugten Abfalls an?</li> <li>– Welche Methode hat das Unternehmen zur Berechnung des Abfalls gewählt?</li> <li>– Wie geht das Unternehmen mit gefährlichem Abfall um? Gibt das Unternehmen an, welche Auswirkungen die Verschmutzungen auf die Umwelt (Boden, Luft, Wasser) haben?</li> <li>– Wie ist die Kontrollkompetenz in Bezug auf die Verschmutzungen zu bewerten?</li> </ul>
307-1	Umwelt-Compliance	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe über Verstöße gegen Umweltschutzrechte und -verordnungen (z. B. Höhe möglicher Bußgelder, monetäre und nicht monetäre Sanktionen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gibt die Organisation Informationen über die Nichteinhaltung von Umweltschutzgesetzen und -verordnungen an (international, national, regional)?</li> <li>– Benennt die Organisation Vereinbarungen mit Aufsichtsbehörden?</li> <li>– Wie geht die Organisation mit Verstößen um? Wie wird die Geschäftstätigkeit weiterhin gewährleistet?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 308 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
308-1 bis 308-2	Umweltbewertung der Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe über neue unter Vertrag genommene Lieferanten in Prozent, die anhand von Umweltkriterien überprüft wurden</li> <li>– Angabe der Zahl der Lieferanten, die durch die Organisation auf ihre Umweltauswirkungen überprüft wurden</li> <li>– Zahl der Lieferanten, bei denen erhebliche, tatsächliche oder potenzielle negative Umweltauswirkungen festgestellt wurden</li> <li>– prozentuale Angabe von Lieferanten, mit denen aufgrund von erheblichen Umweltauswirkungen die Geschäftsbeziehungen beendet wurden oder beendet werden</li> <li>– Angabe der Umweltauswirkungen, die insgesamt in der Lieferkette festgestellt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Benennt die Organisation Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die umweltfreundlich und nachhaltig agieren und umgekehrt?</li> <li>– Ermittelt die Organisation die ökologischen Auswirkungen, die sich innerhalb der Lieferkette ergeben? Werden diese eventuell in Einstufungen bewertet?</li> <li>– Benennt die Organisation ein geeignetes Prozessmanagement, um die tatsächlichen, erheblichen oder potenziellen Auswirkungen zu ermitteln?</li> </ul>



## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 401-402 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
401-1 bis 401-3	Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesamtvolumen neu eingestellter Mitarbeiter nach Kategorien (z. B. Altersgruppen, Regionen, Geschlecht)</li> <li>– Gesamtvolumen der Fluktuation während des Berichtszeitraums</li> <li>– Angabe über die betrieblichen Leistungen für Vollzeitbeschäftigte (z. B. Gesundheitsvorsorge, Regelung zur Elternzeit, Lebensversicherungen), differenziert nach Hauptgeschäftsstandorten</li> <li>– Zahl der Beschäftigten, die betriebliche Leistungen erhalten haben, insbesondere Anspruch auf Elternzeit</li> <li>– Zahl der Wiederaufnahmen in die Tätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie setzt das Unternehmen seine Arbeitskräfte ein (z. B. in unterschiedlichen Regionen)? Wie wird die Vielfalt der Arbeitskräfte verdeutlicht?</li> <li>– Wird aus den berichteten Informationen die Zufriedenheit der Mitarbeiter erkennbar?</li> <li>– Gibt die Organisation Auskunft über Investitionen in Humanressourcen?</li> <li>– Werden Möglichkeiten und Maßnahmen erläutert, wie die Organisation seine Fachkräfte bindet?</li> <li>– Werden vom Unternehmen die Möglichkeiten für beide Geschlechter dargelegt?</li> <li>– Wird eine angemessene und zutreffende Berechnung der Rückkehr- und Verbleibquote vorgenommen?</li> </ul>
402-1	Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe über Mitteilungsfristen und Veränderungen im Unternehmen</li> <li>– Angabe über Anhörungs- und Verhandlungsvorschriften, die in den Tarifverträgen verankert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gibt die Organisation Auskunft darüber, ob den Beschäftigten Zeit gegeben wird, sich auf Veränderungen in der Organisation vorzubereiten? Gibt es eine Verfahrensweise für solche Veränderungen?</li> <li>– Bietet das Unternehmen Möglichkeiten an, um die Arbeitsbeziehung zu stärken und die Mitarbeiter an Veränderungen zu beteiligen?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 403 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
403-1 bis 403-4	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe über die Anzahl der Mitarbeiter in Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Ausschüssen für Arbeits- und Gesundheitssicherheit, die innerhalb der Organisation tätig sind</li> <li>– Angabe der Verletzungs-, Berufskrankheits-, Ausfall- und Todesraten der Beschäftigten (Region, Geschlecht, Art der Verletzung)</li> <li>– Angabe der Erkrankungsraten, gefährdete Mitarbeiter, Mitarbeiter die ein hohes Risiko für bestimmte Krankheiten aufweisen</li> <li>– Angabe der Mitarbeiter die ein höheres Risiko für Krankheiten in ihrer Tätigkeit aufweisen</li> <li>– Angabe, ob Vereinbarungen mit Gewerkschaften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit bestehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bietet die Organisation genügend Möglichkeiten, sich für den Arbeitsschutz einzusetzen (z. B. Vertretung in Ausschüssen)?</li> <li>– Macht die Organisation deutlich, wie stark sich die Beschäftigten in den Ausschüssen insbesondere in Bezug auf Arbeitssicherheit sowie Gesundheitsschutz beteiligen?</li> <li>– Wird die Unfall- und Abwesenheitsrate im Unternehmen angegeben? Gibt es dadurch Auswirkungen auf die Produktivität und Arbeitssicherheit?</li> <li>– Berichtet die Organisation über Erkrankungen oder übertragbare Krankheiten, die typisch für bestimmte Tätigkeiten sind (z. B. in Ländern mit hohem Risiko für übertragbare Krankheiten)?</li> <li>– Erläutert die Organisation Maßnahmen oder Initiativen, um die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten?</li> <li>– Fördert das Unternehmen den Arbeitsschutz? Beteiligen sich die Beschäftigten selbst an Arbeitsschutzvorkehrungen?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 404-405 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
404-1 bis 404-3	Aus- und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der Durchschnittszahlen, in Stunden, nach Geschlecht und Mitarbeiterkategorie, der Aus- und Weiterbildungen</li> <li>– Angabe des Umfangs der geförderten und durchgeführten Programme zur Weiterentwicklung</li> <li>– prozentuale Angabe der Mitarbeiter, die im Berichtszeitraum eine Leistungsbeurteilung erhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berücksichtigt die Organisation die Entwicklung des Mitarbeiters hinsichtlich Aus- und Weiterbildungen?</li> <li>– Unterstützt die Organisation ihre Mitarbeiter beim Erwerb von Qualifizierungen und bei der Möglichkeit, sich kontinuierlich auf den Wandel des Arbeitsmarktes durch Fort- und Weiterbildung einzustellen?</li> <li>– Erfasst die Organisation die Fähigkeiten und Kompetenzen ihrer einzelnen Mitarbeiter? Wird ihre persönliche Weiterbildung gefördert?</li> </ul>
405-1 bis 405-2	Vielfalt und Chancen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der Aufteilung der Angestellten sowie der Mitarbeiter in Führungsebenen (differenziert nach Geschlecht, Alter, Minderheit bzw. schutzbedürftigen Gruppen)</li> <li>– Prozentangabe über die Diversität der Mitarbeiter in den jeweiligen Kategorien</li> <li>– Angabe des Grundgehalts von Frauen im Verhältnis zum Gehalt der Männer, differenziert nach Mitarbeiterkategorie und Standorten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfüllt die Organisation die Anforderung, ihre Mitarbeiter nach Geschlecht, Alter etc. anzugeben?</li> <li>– Sind Informationen zur Vergütung nach Geschlechtern angegeben? Werden diese eingehalten bzw. benennt die Organisation bestimmte Grundsätze für Gleichheit von Entgelten?</li> <li>– Existiert eine Übersicht der Mitarbeitervielfalt (z. B. Welche Altersgruppen sind vorhanden? Wie hoch ist der Anteil der Geschlechter? Wie werden Minderheiten gefördert)?</li> <li>– Haben die Beschäftigten eine gleich hohe Chance, in Führungspositionen zu gelangen (mittleres und höheres Management, Vorstand, Geschäftsführung)?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 406-408 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
406-1	Gleichbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der Gesamtzahl von Diskriminierungsfällen im Berichtszeitraum sowie deren Status (z. B. geprüfte Fälle, Abhilfepläne, Vorfälle die nicht mehr bearbeitet werden etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Setzt das Unternehmen ein geeignetes System ein, um Diskriminierungen oder Ungleichbehandlungen effektiv zu erfassen? Wird die Zahl der Vorfälle im Berichtszeitraum genannt?</li> <li>– Wird die Gleichbehandlung im Unternehmen durchgesetzt? Hat sich diese im Berichtszeitraum verbessert oder verschlechtert? Begründet das Unternehmen die Veränderungen?</li> </ul>
407-1	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nennung von Geschäftsstandorten oder Lieferanten, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit gefährdet ist oder gefährdet sein könnte (differenziert nach Standort, Länder etc.)</li> <li>– Angabe über Maßnahmen, die die Organisation zum Schutz der Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen tätigt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wird das Menschenrecht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Unternehmen geschützt? Werden vom Unternehmen dazu Fortschritte angegeben?</li> <li>– Hat die Organisation besondere Schritte oder Maßnahmen zur Sicherstellung der Vereinigungsfreiheit seiner Arbeitnehmer vorgenommen? Werden diese Maßnahmen bezüglich ihrer Wirksamkeit bewertet?</li> </ul>
408-1	Kinderarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anzahl der Standorte und Lieferanten, bei denen ein hohes Risiko für Kinder- und Jugendarbeit besteht oder bei denen von solchen Fällen ausgegangen wird (differenziert nach Geschäftsstandorten oder risikobehafteten Gebieten)</li> <li>– Benennung von Maßnahmen, die im Berichtszeitraum zur Bekämpfung von Kinderarbeit ergriffen wurden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stützt sich die Organisation auf Richtlinien (z. B. der ILO oder OECD)?</li> <li>– Befolgt die Organisation die Richtlinien zum Schutz von Kinderarbeit?</li> <li>– Benennt das Unternehmen geeignete Maßnahmen, um Kinderarbeit insbesondere in risikohaften Gebieten zu verhindern? Werden verdächtige Lieferanten sanktioniert?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 409-411 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
409-1	Zwangs- oder Pflichtarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der Geschäftsstandorte (Gebiete und Produktionsstätten) sowie Lieferanten, die bezogen auf Zwangs- oder Pflichtarbeit risikobehaftet sind</li> <li>– Maßnahmen, die im Berichtszeitraum getroffen wurden, um Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schützt das Unternehmen die Menschenrechte in Bezug auf Zwangs- oder Pflichtarbeit?</li> <li>– Benennt die Organisation in diesem Zusammenhang besondere Risiken sowie die Vorgehensweise der Risikominimierung?</li> <li>– Ergreift das Unternehmen Maßnahmen, um Zwangs- oder Pflichtarbeit entgegenzuwirken? Werden die Fortschritte im Berichtszeitraum dargelegt?</li> </ul>
410-1	Sicherheitspraktiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe des gesamten Sicherheitspersonals (auch von externen Firmen) in Prozent, das in Fragen von Menschenrechten ausgebildet wurde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wird im Unternehmen das Sicherheitspersonal (auch Externe) ausreichend in Sicherheitspraktiken geschult? Wurden ihnen die Menschenrechte vermittelt?</li> <li>– Setzt das Unternehmen genügend und gezielt Sicherheitspersonal ein, um Rechtsstreitigkeiten insbesondere in Menschenrechtfragen vorzubeugen?</li> </ul>
411-1	Rechte der indigenen Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abgabe des Volumens der Fälle von Rechtsverletzungen in Bezug auf indigene Bevölkerungsgruppen</li> <li>– Gliederung der Fälle z. B. in Vorfälle, die geprüft werden, sowie Vorfälle, die nicht mehr Gegenstand der Klage sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Befolgt das Unternehmen Richtlinien (z. B. IAO-Übereinkommen 169/170) zum Schutz der indigenen Bevölkerung?</li> <li>– Wurden Vorfälle der Rechtsverletzung im Berichtszeitraum erfasst? Konnten diese gesenkt werden (z. B. durch Abhilfepläne)?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 412-414 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
412-1 bis 412-3	Prüfung der Einhaltung von Menschenrechten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die auf die Verletzung der Menschenrechte geprüft wurden</li> <li>– Volumen der Schulungsstunden und Anzahl der teilnehmenden Mitarbeiter in Fragen der Menschenrechtspolitik (insbesondere solche, die für den Standort des Unternehmens relevant sind)</li> <li>– Zahl der Vereinbarungen und Verträge, die Menschenrechtsklauseln beinhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit berücksichtigt die Organisation bei ihrer Wahl von Geschäftsstandorten bzw. der Auswahl von Vertragspartnern menschenrechtsrelevante Aspekte?</li> <li>– Ist die Organisation in Verletzungen von Menschenrechten involviert? Erklärt die Organisation, wie sie möglichen Verletzungen in Zukunft vorbeugt?</li> <li>– Werden die Fälle von der Organisation hinreichend geprüft?</li> </ul>
413-1 bis 413-2	Lokale Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prozentangabe der Geschäftsstandorte, an denen Maßnahmen zur Einbindung der lokalen Gesellschaft umgesetzt werden</li> <li>– Bericht über Prüfungen, z. B. im Hinblick auf Umweltverträglichkeit, Förderungen, Einbeziehung von Stakeholdern, Gremien, Betriebsräte und schutzbedürftige Gruppen</li> <li>– Einsatz von Beschwerdeverfahren für lokale Gemeinschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüft das Unternehmen seine Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft? Ist das Unternehmen in Förderungen für die lokale Gemeinschaft eingebunden?</li> <li>– Gibt es in der Organisation Tätigkeiten, die sich auf die lokale Gemeinschaft auswirken? Wie wird diesen Fällen entgegen gewirkt?</li> </ul>
414-1 bis 414-2	Soziale Bewertung der Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der Lieferanten, die auf gesellschaftliche Auswirkungen geprüft wurden</li> <li>– Angabe über erhebliche, tatsächliche oder potenzielle negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berichtet die Organisation über die sozialen Auswirkungen ihrer Lieferkette?</li> <li>– Hat das Unternehmen geeignete Maßnahmen ergriffen, um negative Auswirkungen zu vermeiden (z. B. bestimmte Vereinbarungen vor Vertragsschluss)?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 415-417 „Soziale-Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
415-1	Politische Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesamtvolumen der Geld- und Sachzuwendungen für Länder oder politische Organisationen, differenziert nach Land, Empfänger und Begünstigten</li> <li>– Angabe darüber, wie das Gesamtvolumen berechnet oder geschätzt wurde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit unterstützt die Organisation die Politik?</li> <li>– Sind die politischen Aktivitäten im Hinblick auf den Zweck und den Wert der Spenden transparent dargestellt?</li> </ul>
416-1 416-2	Kundengesundheit und Kundensicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der Produkte oder Dienstleistungen in Prozent, die auf Gesundheitsauswirkungen und deren Sicherheit geprüft werden</li> <li>– Produkte und Dienstleistungen mit Verbesserungspotenzial</li> <li>– Gesamtvolumen der Fälle, in denen Verhaltensregeln im Hinblick auf Sicherheitsauswirkungen nicht eingehalten wurden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhebt die Organisation Informationen darüber, in welchem Umfang ihre Produkte gesundheitsgefährdend sind?</li> <li>– Kennt die Organisation den Lebenszyklus ihrer Produkte oder Dienstleistungen und wurden mögliche Vorfälle zur Nichteinhaltung von Sicherheitsregeln im Berichtszeitraum nachgewiesen und dargelegt?</li> </ul>
417-1 417-3	Marketing und Kennzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angaben zur Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen (u. a. Herkunft, Zusammensetzung, Nutzung und Entsorgung)</li> <li>– Anzahl der Vorfälle, in denen gegen die Kennzeichnungspflicht verstoßen wurde</li> <li>– Vorfälle, in denen freiwillige Marketingregeln nicht eingehalten wurden (Werbung, Verkaufsförderung, Sponsoring)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Werden Kunden über die Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf deren Nachhaltigkeit ausreichend informiert?</li> <li>– Sind aus den Informationen die finanziellen Folgen (z. B. Strafen durch einen möglichen Verstoß) erkennbar?</li> <li>– Berücksichtigt die Organisation die Zufriedenheit ihrer Kunden und Stakeholder?</li> <li>– Gibt die Organisation an, auf welchen Märkten sie ihre Produkte verkauft?</li> </ul>

## Prüfungsansätze zum GRI-Standard 418-419 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
418-1	Schutz der Kundendaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesamtvolumen der Beschwerden im Hinblick auf die Verletzung von Kundendaten</li> <li>– Anzahl von Vorfällen, in denen Datenlecks, Datendiebstahl oder Datenverluste stattgefunden haben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wird die Privatsphäre der Kunden ausreichend respektiert? Erläutert die Organisation, wie sie die Daten ihrer Kunden schützt?</li> <li>– Hat die Organisation angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit zu gewährleisten?</li> <li>– Gibt es in der Organisation ein geeignetes Verfahren, den Datenschutz an ihre Kunden zu vermitteln und wichtige Änderungen mitzuteilen?</li> </ul>
419-1	Sozioökonomische Compliance	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe der Straftaten, Subventionen und Bußgelder</li> <li>– Gesamtvolumen der Straftaten</li> <li>– Angabe von monetären und nicht-monetären Sanktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erklärt die Organisation die Nichteinhaltung von Gesetzen?</li> <li>– Stellt das Unternehmen die Einhaltung bzw. den Missbrauch von Gesetzen und Vorschriften dar?</li> <li>– Wird dargelegt, wie die Leistung des Unternehmens gewährleistet wird (z. B. indem finanzielle Risiken durch Rechtsstreit vermieden werden)?</li> </ul>



[WWW.BOECKLER.DE](http://WWW.BOECKLER.DE)